Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 18.07.2019 **Drucksache 18/3213**

Anfragen zum Plenum

(zu den Plenarsitzungen am 16./17./18. Juli 2019)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete Seitenzahl

Adelt, Klaus (SPD)
Härtefallkommission „Strabs“ 2

Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geförderte Breitbandanschlüsse in Bayern 50

Arnold, Horst (SPD)
CO_2- bzw. Treibhausgas-Emissionen im Freistaat und Sondergutachten des Sachverständigenrats der Bundesregierung 55

Aures, Inge (SPD)
Aktuelle Personalsituation bei der Bayerischen Polizei 3

Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bauliche Standards für den Straßenausbau 16

Bergmüller, Franz (AfD)
Tunnel statt Umgehungsstraße 17

Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bombendrohungen gegen Moscheen 5

von Brunn, Florian (SPD)
Tierschutzskandal bei Milchvieh-Massentierhaltung im Unterallgäu: drängende Fragen zu Kontrollen 56

Büchler, Dr., Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gratismonate für Neukunden des AVV, MVV, VGN, RVV und VVM 19

Busch, Michael (SPD)
SGB V-Leistungen bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften 85

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zustand der Wälder der Region Bayerischer Untermain und des Landkreises Main-Spessart 71

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sonderprogramm für die Verbeamtung/Entfristung von langjährig befristet beschäftigten Lehrkräften 29

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)
Situation der Frauen in ANKER-Einrichtungen 6

Fehlner, Martina (SPD)
Bericht über Tierschutzverstöße im Allgäu – Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit 57

Fischbach, Matthias (FDP)
Aktueller Stand Budget und Antragswesen DigitalPakt Schule 30

Flisek, Christian (SPD)
Geplante Massenentlassungen im Haus der Kunst 43

Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Polizeieinsatz im Flüchtlingsheim Krailling 9

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Stopp und Wiederaufnahme der Biotopkartierungen 58

Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Hallenbadneubau in Wilhermsdorf 20

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
PFC-Belastung Allgäu Airport 59

Güller, Harald (SPD)
Sportindex an bayerischen Schulen 34

Hagen, Martin (FDP)
Potenzieller Nitrateintrag von Rüstungsaltlasten 61

Halbleib, Volkmar (SPD)
Kälbersterblichkeit beim Betrieb Endres 62

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Endlose Probleme bei der Bayerischen Regiobahn 21

Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Förderung der Geburtshilfe 86

Heubisch, Dr., Wolfgang (FDP)
Bayerische Spitzenprofessur („Distinguished Professorship“) 44

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Fan-Meeting-Point im Alten Botanischer Garten 22

Hiersemann, Alexandra (SPD)
Überlastungsanzeigen bei Kontrollbehörden 63

Kaltenhauser, Dr., Helmut (FDP)
Mögliche Aufgabenmehrung beim Landesamt für Finanzen 51

Karl, Annette (SPD)
Bioethik-Kommission 1

Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Statistik der Tierkörperverwertungsanstalten in Restriktionszonen 64

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder 81

Kohnen, Natascha (SPD)
Förderung des Tierwohls auf einem Betrieb mit Tierschutzverstößen 72

Körber, Sebastian (FDP)
Kauf von Münchner Stadtquartier von Projektentwickler ISARIA Wohnbau AG durch BayernHeim 23

Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
UNESCO-Welterbe 45

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Platzangebote und Bedarfe für alleinerziehende Studierende in Studierendenwohnheimen 47

Löw, Stefan (AfD)
Zahlen des Verfassungsschutzberichts 2017 11

Maier, Christoph (AfD)
Wohnungsdurchsuchung bei Mitgliedern der Jungen Alternative nach friedlicher Straßenkreide-Aktion 27

Markwort, Helmut (FDP)
Unterstützungszahlungen für den Tag der Franken 52

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Wohnungskauf der BayernHeim GmbH in der Hansastraße 24

Müller, Ruth (SPD)
Tierschutzverstöße im Allgäu – Verkauf von Tieren nach Bekanntwerden der Verstöße 66

Muthmann, Alexander (FDP)
Wirtschaftsförderung privater Unternehmen 53

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kooperationsvertrag zwischen der Technischen Universität München und Facebook 48

Rauscher, Doris (SPD)
Mittelverteilung im 4. Sonderinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung (4. SIP) 82

Rinderspacher, Markus (SPD)
Rechtsabbiegeunfälle von Lkw 12

Ritter, Florian (SPD)
Geplante Massenentlassungen im Haus der Kunst München 49

Sandt, Julika (FDP)
Systembetreuung an bayerischen Schulen 35

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Chatgruppe Nordkreuz 13

Schuster, Stefan (SPD)
Hilfe für Opfer von K.o.-Tropfen ... 94

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Landwirtschaftliche Privilegierung ... 73

Skutella, Christoph (FDP)
Videoüberwachung in Tierhaltungsbetrieben ... 67

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Schadstoffmessung durch die LÜB-Messstation an der Bamberger Löwenbrücke ... 68

Spitzer, Dr., Dominik (FDP)
Mögliche Pflegemissstände ... 97

Stachowitz, Diana (SPD)
Altersarmut in Bayern ... 83

Stadler, Ralf (AfD)
Behördenverlagerung in Niederbayern – Staatliches Bauamt Vilshofen ... 25

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Standorte für Ultrafeinstaub-Messungen ... 70

Strohmayr, Dr., Simone (SPD)
Versorgungssituation Schwangerschaftsabbrüche in Schwaben ... 98

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Eigenstromnutzung für staatliche Liegenschaften ... 26

Taşdelen, Arif (SPD)
Cross Compliance-Sanktionen oder Kürzungen infolge von Verstößen bei einem Betrieb im Allgäu ... 75

Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Polizeiinspektionen im Landkreis Tirschenreuth ... 14

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abiturprüfungsergebnisse ... 37

Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gewinnausschüttung der Bayerischen Staatsforsten ... 80

Waldmann, Ruth (SPD)
Schulplätze für Physiotherapeutinnenund -therapeuten in Erlangen im Schuljahr 2019/2020 ... 39

Wild, Margit (SPD)
Programm „Schule öffnet sich“ ... 41

Winhart, Andreas (AfD)
Verschuldung von Städten und Gemeinden in Bayern ... 15

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Strukturpolitische Wirkung von „Invest in Bavaria“ ... 54

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Abgeordnete
Annette Karl
(SPD)

Nachdem das Kabinett Anfang 2014 eine Bioethik-Kommission der Staatsregierung als fachlich unabhängige Beratungsgruppe eingesetzt hatte, die sich unter anderem mit den Themen „Biobanken“, „Fortpflanzungsmedizin“, „Gentechnologie“ und „Embryonenadoption“ auseinandersetzen wollte, frage ich die Staatsregierung, wer ist derzeit Mitglied der Bioethik-Kommission und wie oft hat sich diese in den Jahren 2018 und 2019 gemeinsam beraten?

Antwort der Staatskanzlei

Im Jahr 2018 hat sich die Bioethik-Kommission an fünf Terminen gemeinsam beraten. Ihre Tätigkeit endete turnusgemäß mit Ablauf der 17. Legislaturperiode im Herbst des Jahres 2018. Die Besetzung eines Nachfolgegremiums befindet sich derzeit in Abstimmung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs nach Art. 19a Kommunalabgabengesetz (KAG) sind bisher bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingegangen, um welche Art von Beiträgen (Bescheid, Vorausleistung, Vereinbarung) handelt es sich dabei und auf welchen Gesamtbetrag summieren sich die in den bisher eingereichten Anträgen angegebenen Beiträge auf?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit Stand vom 15.07.2019 sind laut Auskunft der Geschäftsstelle der Härtefallkommission für Straßenausbeiträge bei der Regierung von Unterfranken insgesamt **1.084 Anträge** auf einen Härteausgleich für Straßenausbaubeiträge eingegangen. Eine nähere Auswertung aller bisher eingegangenen Anträge liegt noch nicht vor.

Abgeordnete **Inge Aures** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Polizistinnen und Polizisten sind aktuell (01.07.2019) im Bereich der bayerischen Polizeipräsidien in Relation zur Soll- und Iststärke und verfügbaren Personalstärke tätig, wie hoch ist der aktuelle (= letztverfügbare) Überstundenstand (sowohl in Gesamtstunden als auch pro Polizist bzw. Polizistin) und wie viele Polizistinnen und Polizisten gehen 2019 voraussichtlich in den Ruhestand?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum darf auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 07.05.2019 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Klaus Adelt und Inge Aures (SPD) vom 01.03.2019 betreffend „Personalsituation bei der Bayerischen Polizei“ (Drs. 18/1968) verwiesen werden. Die Datenerhebung und -aufbereitung der angefragten Personalstärken bzw. Mehrarbeitsstunden zum 01.07.2019 ist seitens des StMI noch nicht abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit den Ruhestandszahlen kann Folgendes berichtet werden:

Für die Personalzuteilung 2019/I wurden von den Verbänden der Bayerischen Polizei insgesamt 541 Ruhestandsabgänge mitgeteilt. Für die Personalzuteilung 2019/II wurden insgesamt 463 Ruhestandsabgänge übermittelt. Die Verteilung auf die Verbände ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Verband	**gemeldete Ruhestände 2019/I**	**gemeldete Ruhestände 2019/II**
Polizeipräsidum (PP) Oberbayern Nord	44	44
PP Oberbayern Süd	46	32
PP München	76	51
PP Niederbayern	41	30
PP Oberpfalz	42	41
PP Oberfranken	45	35

PP Mittelfranken	62	59
PP Unterfranken	68	53
PP Schwaben Nord	24	38
PP Schwaben Süd/West	36	34
Bayerische Bereitschaftspolizei	39	23
Landeskriminalamt	16	16
Polizeiverwaltungsamt	1	1
Landesamt für Verfassungsschutz	1	6

Die Gesamtzahl der Ruhestände im Jahr 2019 kann nicht verlässlich beziffert werden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass neben dem Eintreten in den gesetzlichen Ruhestand (Art. 129 Satz 1 Bayerisches Beamtengesetz – BayBG) auch ein Ruhestand auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres (Art. 129 Satz 2 BayBG) sowie ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts (Art. 63 BayBG) möglich sind. Hinzu kommen etwaige Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit (Art. 65 BayBG i. V. m. § 26 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG). Nach derzeitigen Prognosen ist damit zu rechnen, dass im Jahr 2019 ca. 1.050 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in den Ruhestand gehen werden.

Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nach Bekanntwerden der Bombendrohungen gegen Moscheen unter anderem in München frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr bezüglich der Hintergründe und Systematik solcher Drohungen vorliegen, ob sie reelle Gefahren für die Glaubenseinrichtungen muslimischer Menschen sieht und ob für die nahe Zukunft erweiterte Sicherheitsmaßnahmen geplant sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund der laufenden Ermittlungen in allen hier bekannt gewordenen Fällen, die beispielsweise für München unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München (ZET) geführt werden, können zum derzeitigen Stand zu den Hintergründen und zur Systematik der Bombendrohungen keine Auskünfte erteilt werden. Es wird in alle Richtungen ermittelt, eine politische Motivation wird derzeit nicht ausgeschlossen.

Zur Abwehr von Gefahren durch politisch motivierte Straftaten, auch solche welche sich gegen eine Religionsgemeinschaft wenden, werden durch die bayerischen Sicherheitsbehörden alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen getroffen.

Schutzmaßnahmen richten sich nach der jeweiligen Gefährdung und den tatsächlichen Schutzerfordernissen. Sie werden hinsichtlich Erforderlichkeit, Dauer, Wirksamkeit und Umfang regelmäßig aber auch anlassbezogen überprüft.

Wie auch bei dem gegenständlichen Vorfall in München werden hierzu alle verfügbaren internen und externen Informationsquellen herangezogen, ausge- und bewertet sowie die dadurch erlangten gefährdungsrelevanten Informationen berücksichtigt.

Zu Art, Umfang und Entwicklung der Schutzmaßnahmen kann keine Aussage getroffen werden, da alle Angelegenheiten des Personen- und Objektschutzes der Geheimhaltung unterliegen.

Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist das derzeitige Belegungsverhältnis von Frauen und Männern in niederbayerischen ANKER-Zentren (sowie angeschlossenen Gemeinschaftsunterkünften) – aufgeschlüsselt nach ANKER-Zentrum – und welche Maßnahmen (z. B. baulicher Art) werden im inneren Betrieb der ANKER-Zentren (und angeschlossenen Gemeinschaftsunterkünften) getroffen, um Frauen vor Übergriffen zu schützen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die generelle Situation der Frauen im ANKER Niederbayern stellt sich wie folgt dar:

- Der ANKER Niederbayern besteht aus der ANKER-Einrichtung in Deggendorf und den Unterkunfts-Dependancen in Osterhofen, Stephansposching und Hengersberg.
- Der Freistaat Bayern hat auf der Grundlage des „Bayerischen Schutzkonzepts der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“ (Anlage*) zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit in und um Asylbewerberunterkünfte sicherzustellen. Sie dienen auch dem Schutz von Frauen vor Übergriffen.
- Seit 01.07.2019 fungiert die Unterkunfts-Dependance Hengersberg innerhalb des ANKERS Niederbayern als Unterkunfts-Dependance für vulnerable bzw. besonders schutzbedürftige Personen. Hierzu zählen insbesondere alleinreisende Asylbewerberinnen mit und ohne Kinder.
- Alle alleinreisenden Frauen mit oder ohne Kinder wurden bzw. werden aktuell aus der ANKER-Einrichtung Deggendorf und den Unterkunfts-Dependancen Osterhofen sowie Stephansposching nach Hengersberg verlegt.
- Weibliche Unterkunftsleitung: Aufgrund der besonderen Ausrichtung und zum größtmöglichen Schutz der Bewohnerinnen in der Unterkunfts-Dependance Hengersberg wird die Einrichtung durch eine Frau geleitet.
- Vertraglich geregelt ist, dass von den sechs (Tagschicht) bzw. vier (Nachtschicht) Sicherheitsdienstmitarbeitern mindestens drei pro Schicht weiblich sein müssen.
- Zudem wird der vorgesehene Gewaltschutzkoordinator für den ANKER Niederbayern in der Unterkunfts-Dependance Hengersberg tätig sein.
- Nach Einschätzung der Regierung von Niederbayern ist mit dieser Lösung ein größtmöglicher Schutz aller alleinreisenden Frauen im ANKER Niederbayern gewährleistet.

Zu den Belegungsverhältnissen von Frauen und Männern sowie Maßnahmen zum Schutz der Frauen vor Übergriffen – aufgeschlüsselt nach der ANKER-Einrichtung

Deggendorf selbst bzw. den Unterkunfts-Dependancen – wird zum Stichtag 15.07.2019 mitgeteilt:

Deggendorf

- regelmäßig belegbare Bettenkapazität: 501
- Belegungsverhältnisse von Frauen und Männern: 218 männliche Personen, 158 weibliche Personen
- (bauliche) Maßnahmen:
  - alle Bewohnerzimmer von innen absperrbar
  - getrennte und absperrbare Frauen- bzw. Männerduschen
  - getrennte und absperrbare Frauen- bzw. Männer-WC
  - pro Schicht mindestens vier weibliche Sicherheitsdienstmitarbeiter.

Hengersberg

- regelmäßig belegbare Bettenkapazität: 133
- Belegungsverhältnisse von Frauen und Männern: nur Frauen bzw. Vulnerable (siehe Ausführungen oben)
- (bauliche) Maßnahmen:
  - Da Frauen und Kinder untergebracht sind bzw. sein werden, wurde keine weiteren baulichen Maßnahmen, wie getrennte WC oder Duschen, ergriffen.
  - Weitere Maßnahmen: siehe Ausführungen oben.

Osterhofen

- regelmäßig belegbare Bettenkapazität: 164
- Belegungsverhältnisse von Frauen und Männern: derzeit Leerstand wegen Umbaumaßnahmen
- (bauliche) Maßnahmen:
  - alle Bewohnerzimmer von innen absperrbar
  - getrennte und absperrbare Frauen- bzw. Männerduschen
  - getrennte und absperrbare Frauen- bzw. Männer WC
  - pro Schicht mindestens zwei weibliche Sicherheitsdienstmitarbeiter.

Stephansposching

- regelmäßig belegbare Bettenkapazität: 274
  - Belegungsverhältnisse von Frauen und Männern: 63 männliche Personen, neun weibliche Personen. Davon sind vier Frauen mit ihren Partnern alleine in einem Zimmer untergebracht. Bei fünf Personen handelt es sich um alleinreisende Frauen. Vier von ihnen sind jeweils zu zweit in einem Zimmer untergebracht, eine Frau alleine in einem Zimmer.
  - Die alleinreisenden Frauen werden zeitnah in die ANKER-Unterkunft Hengersberg verlegt.
- (Bauliche) Maßnahmen nach Abschluss der derzeit laufenden Umbaumaßnahmen:
  - alle Bewohnerzimmer von innen absperrbar
  - getrennte und absperrbare Frauen- bzw. Männerduschen
  - getrennte und absperrbare Frauen- bzw. Männer-WC
  - derzeit pro Schicht mindestens ein weiblicher Sicherheitsdienstmitarbeiter.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung im Zusammenhang mit dem Polizei-Großeinsatz im Kraillinger Flüchtlingsheim am 27.06.2019, wodurch kam es zum Armbruch der 73-jährigen Frau, was genau hat den Großeinsatz ausgelöst und warum wurden außer dem 18-jährigen weitere Bewohner der Unterkunft festgenommen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am 27.06.2019 fanden polizeiliche Kontrollmaßnahmen in der Asylbewerberunterkunft in Krailling statt. Gegen 10.00 Uhr, ca. 30 Minuten nachdem alle Einsatzkräfte die Einrichtung verlassen hatten, verständigte ein Mitarbeiter der Unterkunftsverwaltung die Polizei und teilte mit, dass ein Bewohner in der Unterkunft randaliere.

Als die Polizeibeamten erneut vor Ort eintrafen, leistete die randalierende Person Widerstand. Weiterhin solidarisierten sich einige andere Bewohner der Asylbewerberunterkunft mit der randalierenden Person und bewarfen die Polizeibeamten mit Steinen und Flaschen.

Die eingesetzten Beamten konnten die o. g. randalierende Person festnehmen. Sie mussten sich aufgrund der Flaschen- und Steinwürfe durch die anderen Bewohner dann jedoch zurückziehen. Nur mit Hilfe weiterer Unterstützungskräfte konnte die Situation vor Ort unter Kontrolle gebracht werden.

Eine Gruppe von neun Bewohnern, welche für die o. g. Stein- und Flaschenwürfe verantwortlich war, konnte nach Hinzuziehung von Unterstützungskräften festgenommen und zur erkennungsdienstlichen Behandlung in das Polizeipräsidium München verbracht werden.

Bis auf den ursprünglichen Randalierer, welcher dem Ermittlungsrichter beim Polizeipräsidium München vorgeführt wurde, wurden alle Beschuldigten nach erfolgter Sachbearbeitung entlassen.

Das Polizeipräsidium München hat die Sachbearbeitung zu o. g. Vorfall übernommen und ermittelt unter anderem wegen Landfriedensbruchs, Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Die Ermittlungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen des Einsatzes wurden drei Polizeibeamte leicht verletzt, waren aber weiterhin dienstfähig. Zudem wurde ein Einsatzfahrzeug durch die o. g. Steinwürfe beschädigt.

Während der Festnahme der neunköpfigen Personengruppe befanden sich auch unbeteiligte Bewohner im Aktionsbereich der Einsatzkräfte. Im Einsatzgeschehen kam dabei eine 73-jährige Dame zu Sturz und verletzte sich am Arm. Für die medizinische Versorgung der Frau wurde seitens der Einsatzkräfte umgehend gesorgt. Sie wurde durch einen hinzugerufenen Rettungswagen in ein Krankenhaus verbracht.

Die Staatsanwaltschaft München II hat mittlerweile ein Ermittlungsverfahren hinsichtlich eines möglichen strafrechtlich relevanten Verhaltens der eingesetzten Polizeibeamten eröffnet. Die polizeilichen Ermittlungen erfolgen durch das Landeskriminalamt.

Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob die Zahlen aus dem Verfassungsschutzbericht Bayern mit denen im Verfassungsschutzbericht Bund übereinstimmen und ob die bayerische Verfassungsschutzbehörde Kenntnis hat und erklären kann warum im Jahr 2017 eine Divergenz von ca. 9.000 Personen besteht, wenn man die Summe der Zahlen der Personenpotenziale bei Linksextremisten in den Verfassungsschutzberichten aller Länder mit der Gesamtzahl des Bundesberichtes vergleicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) kann nur Aussagen zur eigenen Praxis der statistischen Erhebung machen. Es übermittelt jährlich dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die von ihm erhobenen Zahlen zu den Personenpotenzialen in den einzelnen Extremismusbereichen, so auch im Linksextremismus. Diese Zahlen stimmen mit den im Bayerischen Verfassungsschutzbericht 2017 veröffentlichten überein.

Im Übrigen liegen dem BayLfV keine eigenen Erkenntnisse i. S. d. Fragestellung vor.

Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unfälle gab es beim Rechtsabbiegen von Lkw in Bayern seit 2014 (bitte nach Jahren, Zahl der Verletzten und Todesopfer aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Unfälle beim Rechtsabbiegen von Lkw in Bayern seit 2014 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**01.01.2019 bis 31.05.2019**
Verkehrsunfälle	185	146	182	161	176	72
Verletzte	94	77	96	82	79	33
Todesopfer	6	7	4	8	2	3

Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen aus Bayern waren in der Chatgruppe Nordkreuz (bitte einzeln auflisten), wie viele davon sind oder waren Mitglieder der Bayerischen Polizei oder des Landesamts für Verfassungsschutz und welche Konsequenzen zieht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration aus den bisherigen Ermittlungen gegen Mitglieder von Sicherheitsbehörden, die im Verdacht stehen Teil eines rechtsextremen Netzwerks zu sein (wie z. B. Franco A., Hannibal, etc., Nordkreuz-Mitglieder)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das laufende Ermittlungsverfahren betreffend die Chatgruppe Nordkreuz wird durch das Bundeskriminalamt unter Sachleitung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof geführt. Entsprechend können zum laufenden Ermittlungsverfahren von hier keine Aussagen getroffen werden.

Zu den Konsequenzen aus den bisherigen Ermittlungen gegen Mitglieder von Sicherheitsbehörden, die im Verdacht stehen, Teil eines rechtsextremen Netzwerks zu sein, wird Nachfolgendes mitgeteilt:

Schon während der Ausbildung bei der Bayerischen Polizei wird großer Wert auf die charakterliche und politische Bildung gelegt. Der Themenkomplex „Rechtsextremismus/Fremdenfeindlichkeit“ mit den entsprechenden Präventionsansätzen wird in der Aus- und Fortbildung der Bayerischen Polizei fächerübergreifend behandelt.

Sollten Beamtinnen oder Beamte Teil eines rechtsextremen Netzwerks sein, so widerspräche das sämtlichen Werten, für die die Bayerische Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) stehen. Verdachtsfälle von Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei und des BayLfV in entsprechenden Netzwerken müssen lückenlos aufgeklärt werden. Betreffenden Beamtinnen und Beamten drohen unabhängig von einer strafrechtlichen Ahndung auch disziplinarrechtliche Konsequenzen bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Abgeordnete **Anna Toman** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie werden die Polizeiinspektionen (PI) sowohl personell als auch strukturell, in Tirschenreuth, Kemnath und Waldsassen im Landkreis Tirschenreuth in den kommenden Jahren weiterentwickelt, inwieweit sind die genannten PI von einer Schließung oder von Sparmaßnahmen bedroht und wie strategisch erhaltenswert sind die aufgeführten PI für die Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Personalverteilung und -entwicklung innerhalb eines Verbands und damit auch die personelle Ausstattung einzelner Dienststellen liegen in der Führungsverantwortung der Polizeipräsidien, die eine angemessene Berücksichtigung aller nachgeordneten Dienststellen gewährleisten. Zu diesem Zweck haben die Präsidien, so auch das Polizeipräsidium Oberpfalz, individuell auf den jeweiligen Bereich zugeschnittene aufgaben- und belastungsorientierte Personalverteilungskonzepte erarbeitet, nach deren Berechnungsergebnissen das zugewiesene Personal auf die Dienststellen verteilt wird.

Die Bayerische Polizei befindet sich im Sinne einer „lernenden Organisation“ in einer beständigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Wirkungsentfaltung. Hierbei ist es die Führungsaufgabe der Polizeipräsidien, permanent die Entwicklungen in ihren Bereichen zu beobachten und darauf belastungs- und kräfteorientiert zu reagieren. Falls erforderlich sind aber auch Änderungen an der Aufbauorganisation zu prüfen. Aufgrund dieser kontinuierlichen Beobachtung der Entwicklungen und der daraus resultierenden Maßnahmen wird sichergestellt, dass es der Bayerischen Polizei möglich ist, sich ständig durch kurz-, mittel- und langfristige organisatorische und personelle Maßnahmen neuen Gegebenheiten, Anforderungen und Bedürfnissen anzupassen. Diese können sich z. B. aus dem weiteren Aufbau der Grenzpolizei ergeben. Von Kürzungen kann keine Rede sein.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen derzeit keine Anträge des Polizeipräsidiums Oberpfalz vor, die eine Organisationsanpassung im Landkreis Tirschenreuth betreffen.

Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche waren die 15 am stärksten verschuldetsten Oberzentren in Bayern 2018, welche waren die 15 am stärksten verschuldetsten Mittelzentren in Bayern 2018 und welche waren die 15 am stärksten verschuldetsten Unterzentren in Bayern 2018 (bitte jeweils mit Schuldenstand zum Jahresende 2018 und in der passenden Reihenfolge angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wird auf den Bericht des Landesamts für Statistik „Staats- und Kommunalschulden in Bayern am 31.12.2017“ verwiesen (Link: https://www.statistik.bayern.de/statistik/haushalte_steuern/oeffentliche_haushalte/index.html anschließend auswählen: „Schuldenstatistik“).

Für das Jahr 2018 liegen noch keine veröffentlichten statistischen Daten zur Verschuldung der Kommunen vor und konnten somit nach den in der Anfrage zum Plenum genannten Kriterien nicht aufbereitet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, kann der außergewöhnlichen Situation, die den Gemeinden durch Inkrafttreten des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) am 01.04.2021 entsteht, durch eine Absenkung der beim Straßenbau zu beachtenden technischen Standards – in Bezug auf Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke dienen (Anwohnerstraßen) und bei denen keine Besonderheiten zu beachten sind, etwa im Hinblick auf die stattfindenden baulichen Nutzungen (z. B. Kindergärten, Schulen, Altenheime) oder die topografische Lage (z. B. starke Höhenunterschiede) – angemessen Rechnung getragen werden und wenn ja, wie?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG), die mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft tritt, wird Rechtssicherheit für Gemeinden wie Anlieger geschaffen. Die bisherigen Regelungen zur Erhebung des Erschließungsbeitrages werden einheitlich und vollzugsfreundlich ausgestaltet. Ferner wird eine zeitliche Grenze für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen 25 Jahre nach dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung von Erschließungsanlagen festgelegt. Für den Straßenausbau einschließlich investiver Maßnahmen an Erschließungsanlagen, bei denen am 01.04.2021 seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind, werden den Kommunen staatlicherseits ab 2019 Pauschalen nach Art. 13h Bayerisches Finanzausgleichsgesetz gewährt. Dadurch und durch die Übergangszeit von fünf Jahren wird der Neufassung angemessen Rechnung getragen.

Unabhängig davon haben laut Bayerischem Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) die Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten (Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Um den technischen Anforderungen an Sicherheit und Leistungsfähigkeit gerecht zu werden und eine bedarfsgerechte Dimensionierung der Straßen sicherzustellen, haben sie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu beachten (Art. 9 Abs. 2 BayStrWG). Maßgebend sind hierbei Verkehrssicherheit, Verkehrsbedeutung, Verkehrsbelastung, Auswirkungen auf Umwelt und Natur, Flächeninanspruchnahme sowie Wirtschaftlichkeit.

Die technischen Anforderungen können nicht von den Modalitäten der Finanzierung abhängig gemacht werden. Sie orientieren sich vielmehr an Anforderungen, die sich aus der Gebrauchsfähigkeit, der Dauerhaftigkeit mit Bezug auf Wirtschaftlichkeit bzw. Nachhaltigkeit und insbesondere der Verkehrssicherheit ergeben.

Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welches sind die üblichen Entscheidungskriterien des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) im Fall einer Entscheidung zwischen einer Tunnellösung und einer Umgehungsstraße einer Gemeinde, wenn eine Umgehungsstraße bisher gemäß der Raumwiderstandsanalyse präferiert ist und so auch seit Jahren so in der Dringlichkeit an 1. Priorität der Straßenausbauplanung steht, wenn aber dann der Gemeinderat sich entgegen einem Kostennutzungsfaktor 6 (Umgehungsstraße) und 1 (Tunnel) zugunsten des Tunnels umentscheidet, ob diese Neupositionierung an Stelle der Umgehungsstraße in der Regel dann ebenfalls in die Dringlichkeitsstufe 1 aufgenommen wird und welche Bindungswirkungen frühere Stellungnahmen von Behördenvertretern, wie z. B. dem Straßenbaudirektor, auf diesen Änderungswunsch der Gemeinde für das StMB in der Regel haben, wie es gegenwärtig beispielsweise in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham der Fall ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ausgangspunkt einer Straßenplanung ist stets eine Variantenuntersuchung, bei der alle sich aufdrängenden Lösungsvorschläge untersucht und hinsichtlich der zwingend zu beachtenden planungsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Lärm- und Umweltschutzvorschriften) und allen sonstigen abwägungsrelevanten Belangen gegenübergestellt werden. Im Rahmen der Variantenuntersuchungen können neben verschiedensten Umfahrungstrassen auch Tunnellösungen einbezogen werden. Für die Festlegung der weiter zu verfolgenden Variante muss eine Abwägung über sämtliche – zum Teil konkurrierende – Belange stattfinden. Es wird diejenige Trasse als Vorzugsvariante ausgewählt, mit der die gesteckten Planungsziele unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit und Mitbetrachtung der Wirtschaftlichkeit bestmöglich erreicht werden können. Grundvoraussetzung ist, dass für die letztendlich gewählte planerische Lösung ein wirtschaftliches Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) von deutlich größer als 1 nachgewiesen werden kann. Die Projektkosten stellen damit einen maßgeblichen Aspekt beim Variantenvergleich dar, der im Entscheidungsprozess mit abzuwägen ist.

Ob eine vom Ausbauplan abweichende Trassenalternative ebenfalls von der 1. Dringlichkeit umfasst ist, hängt von den oben beschriebenen Kriterien ab. Werden mit einer abweichenden Trasse die gesteckten planerischen Ziele besser erreicht und gleichzeitig ein NKV von deutlich größer als 1 erzielt, bleibt die Einstufung im Ausbauplan davon unberührt. Sollte das NKV kleiner als 1 sein, wäre das Projekt nicht mehr bauwürdig und eine Realisierung über den Ausbauplan durch den Freistaat nicht mehr möglich.

Eine verallgemeinernde Aussage zur Bindungswirkung früherer Stellungnahmen von Behördenvertretern ist nicht möglich. Ausschlaggebend für die Trassenentscheidung der Vorzugsvariante ist der oben beschriebene, objektive Abwägungsprozess im Rahmen einer Variantenuntersuchung. Für die angesprochene Ortsumfahrung Feldkirchen-Westerham im Zuge der St 2078 wird derzeit die Machbarkeitsstudie auf Basis der Raumwiderstandsanalyse erstellt. Darauf aufbauend haben die Gemeinde und die Bürger nun die Möglichkeit, eigene Trassenvarianten vorzuschlagen, die im Zuge des anschließenden Variantenvergleichs zusätzlich zu den Amtsvorschlägen untersucht und bewertet werden. Frühere Stellungnahmen von Behördenvertretern spielen dabei in der Trassenabwägung eines Projekts keine Rolle.

Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist das IsarCardAbo-Neukundenspezial ausgewertet, warum gibt es bisher nur für den Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund (AVV) ein ähnliches Gratismonatsangebot wie in München ab dem 01.10.2019, wann ist mit ähnlichen Angeboten wie dem IsarCardAbo-Neukundenspezial für Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN), Regensburger Verkehrsverbund (RVV) und Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken (VVM) zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Neukundenspezialangebot der IsarCard im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) wird begleitend evaluiert und die Entwicklungen betrachtet. Erste Zwischenergebnisse liegen vor, ein abschließender Gesamtbericht ist für Herbst 2019 in Aussicht gestellt. Es ist vorgesehen, dem Landtag nach Vorlage des abschließenden Berichts über die Wirkung der Aktion zu berichten. Der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) hat vom 01.11.2018 bis 01.01.2019 eine Neukundenaktion mit einem Gratismonat im Abonnement durchgeführt.

Die Förderung eines Gratismonats bei Abschluss eines Jahresabonnements wurde auch den weiteren Verkehrsverbünden der Städte angeboten, die vom bayerischen Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Luftqualität erfasst sind. Die Verkehrsverbünde haben ein grundsätzliches Interesse bekundet.

Die Umsetzung bedarf der Einigung und Umsetzung innerhalb der Verkehrsverbünde. Der Freistaat unterstützt diesen Prozess. Im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund (AVV) konnte der Umsetzungsprozess bereits abgeschlossen werden, der Aktionszeitraum für den Gratismonat beginnt zum 01.10.2019. Die anderen Verkehrsverbünde befinden sich noch in der internen Diskussion, ob und gegebenenfalls welche Tarifmaßnahmen konkret vor Ort durchgeführt werden sollen. Eine konkrete zeitliche Prognose zur Einführung in den anderen Verkehrsverbünden ist daher aktuell nicht möglich.

Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist ein kompletter Hallenbadneubau in 91452 Wilhermsdorf an einem anderen Standort als dem des bisherigen sanierungsbedürftigen Hallenfreibades im Rahmen des „Sonderprogramms Schwimmbadförderung“ förderfähig, in welchem Verfahren werden hierfür geeignete Schwimmbäder ausgewählt und welche anderen Förderprogramme gibt es für einen Hallenbadneubau (Hintergrund: https://www.nordbayern.de/region/fuerth/bad-und-schule-burgermeister-will-beides-auf-einmal-1.9069103)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im „Sonderprogramm Schwimmbadförderung“ sind Investitionen für die Sanierung, die Modernisierung und die barrierefreie Umgestaltung von kommunalen Bädern förderfähig, in denen Schulschwimmen oder Schwimmkurse angeboten werden. Die Errichtung eines Ersatzneubaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die wirtschaftlichere Variante darstellt. Der Ersatzneubau kann auch an einem anderen Standort errichtet werden. Der Rückbau des bestehenden Bades ist sicherzustellen und in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzubeziehen. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die in einem anderen Förderprogramm des Freistaates oder des Bundes gefördert werden können.

Die Maßnahmen werden in der Reihenfolge gefördert, in der die vollständigen Unterlagen bei den Bezirksregierungen als Bewilligungsstellen eingehen. Reicht eine Kommune für mehrere Maßnahmen Förderanträge ein, hat sie eine Priorisierung vorzunehmen. In diesem Fall wird zunächst die von der Kommune priorisierte Maßnahme gefördert. Die Bewilligungsstelle entscheidet, wann die weiteren Maßnahmen der Kommune gefördert werden können.

Für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie die Generalsanierung schulisch bedarfsnotwendiger Hallenbäder kann eine Zuwendung nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in Betracht kommen.

Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem es am Wochenende ungebremst zu weiteren Zugausfällen und Anschlussverlusten bei der Bayerischen Regiobahn (BRB) gekommen ist, frage ich die Staatsregierung, wie lange sie bei dieser Entwicklung noch weiter tatenlos zusehen will, ob sie gedenkt, bei zukünftigen Ausschreibungen die Leistungsfähigkeit und ausreichende Personalausstattung der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen und im Falle der von der BRB befahrenen Netze Neuausschreibungen in Erwägung zieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei allen Ausschreibungen der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG), welche den Schienenpersonennahverkehr in Bayern bestellt, finanziert und kontrolliert, wird im Rahmen der Angebotsprüfung die Eignung der bietenden Verkehrsunternehmen überprüft: Jedes Verkehrsunternehmen der BEG muss Nachweise über seine Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, seine finanzielle und wirtschaftliche sowie seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit vorlegen. Verkehrsunternehmen, die ihre Eignung nicht in dem von der BEG geforderten Maß nachweisen können, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Da die Anforderungen der BEG an die Eignung der Verkehrsunternehmen hoch sind, ist davon auszugehen, dass alle Unternehmen, die die entsprechenden Nachweise liefern können und von der BEG einen Zuschlag erhalten, sowohl in wirtschaftlicher als auch technischer Hinsicht dazu in der Lage sind, den von der BEG vergebenen Auftrag erfüllen zu können.

Der aktuelle Personalmangel hat nichts mit den Anforderungen der BEG in den Ausschreibungen zu tun. Es handelt sich hierbei vielmehr um ein allgemeines branchenspezifisches Problem, welches deutschlandweit grundsätzlich alle Eisenbahnverkehrsunternehmen sowohl im Fern- als auch im Güter- und Regionalverkehr betrifft. Das Grundproblem ist, dass aktuell auf dem Arbeitsmarkt kaum Personal verfügbar ist. Höhere Anforderungen in Ausschreibungen würden die bestehenden Probleme nicht lösen.

Schon die bestehenden Anforderungen können mangels verfügbaren Personals nicht mehr erfüllt werden. Gleichwohl beschäftigt sich die BEG angesichts des massiven Personalmangels intensiv mit der Frage, welchen Beitrag sie als Aufgabenträger zur Lösung dieses großen Problems leisten kann.

Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie lautet die vom Freistaat Bayern an die Landeshauptstadt München erteilte gesonderte Zustimmung, den Alten Botanischen Garten in München als Fan-Meeting-Point für die EURO 2020 nutzen zu dürfen, welchen genauen Umgriff hat die, von der Vertreterin der Stadt München im Umweltausschuss am 11.07.2019 erwähnte, durch einen Zaun abgesperrte Fläche des Alten Botanischen Gartens während der Zeit als Fan-Meeting-Point und wie wird der von der Vertreterin der Stadt München im Umweltausschuss am 11.07.2019 genannte „geregelte Zugang“ der Fans zum Fan-Meeting-Point genau umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Zustimmung zur Nutzungserweiterung während der EURO 2020 wird der Landeshauptstadt München vor dem Hintergrund, dass der Alte Botanische Garten besonders schützenswert ist, nur unter der Maßgabe erteilt, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung von Denkmal- und Umweltschutz von der Landeshauptstadt München getroffen werden.

Die beiden Teilprojekte des Sicherheitskonzeptes „Fan-Meetings-Points am Odeonsplatz und am Alten Botanischen Garten“ befinden sich im Planungsstadium (siehe auch Anlage*). Die Detailplanungen wurden von der Landeshauptstadt München zurückgestellt, bis Planungssicherheit für den Standort besteht. Wo genau die Zäune verlaufen werden, wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens festgelegt. Die Zugangskontrollen sind abhängig von den Auflagen der Sicherheitsbehörden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP)

Nachdem das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in seiner Pressemitteilung vom 09.07.2019 verkündet hat, dass die BayernHeim GmbH ein Münchner Stadtquartier von Projektentwickler ISARIA Wohnbau AG kauft, frage ich die Staatsregierung, wie viele Quadratmeter bei diesem Projekt insgesamt nicht für Wohnzwecke genutzt werden, ob es dem Satzungszweck der BayernHeim GmbH entspricht solche Flächen zu kaufen bzw. zu verwalten und wie hoch der Kaufpreis insgesamt gewesen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die BayernHeim GmbH hat einen Bauabschnitt mit rund 5.700 m^2 Wohnfläche und mehr als 600 m^2 Einzelhandelsfläche erworben.

Mit dem Erwerb werden dauerhaft preisgünstige Wohnungen im Ballungsraum München insbesondere für niedrigere und mittlere Einkommensgruppen zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft kann nach Gesellschaftervertrag auch solche Tätigkeiten ausüben, ohne die die Bereitstellung von Wohnraum für Menschen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können, nicht sinnvoll möglich ist. Darunter können z. B. die Quartiersinfrastruktur wie Kindertageseinrichtungen, Nahversorger oder auch kulturelle Einrichtungen fallen. Zum Kaufpreis wurde von den Vertragsparteien eine vertragliche Verschwiegenheitsvereinbarung getroffen.

Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem es vorrangiges Ziel der BayernHeim GmbH ist, selbst Wohnanlagen zu entwickeln und zu errichten, frage ich die Staatsregierung, weshalb die BayernHeim GmbH 71 Wohnungen der ISARIA Wohnbau AG erworben hat, in welcher Höhe sich der Kaufpreis beläuft und ob die ISARIA Wohnbau AG für die Errichtung der Wohneinheiten Mittel aus der Wohnraumförderung erhält?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die BayernHeim GmbH entwickelt und errichtet vorrangig selbst Wohnanlagen. Mit dem Erwerb des noch im Bau befindlichen Projekts wird im Ballungsraum München insbesondere für niedrigere und mittlere Einkommensgruppen dauerhaft preisgünstiger Wohnraum zur Verfügung gestellt. Der Ersterwerb von Wohnungsbauprojekten wird die Errichtung von neuen Wohnanlagen insbesondere in der Anfangsphase flankieren. Das Projekt wird anteilig aus Mitteln der staatlichen Wohnraumförderung finanziert. Zum Kaufpreis wurde von den Vertragsparteien eine vertragliche Verschwiegenheitsvereinbarung getroffen.

Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wann wird die, vom damaligen Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, versprochene Verlagerung der Servicestelle des staatlichen Bauamts in die Stadt Vilshofen vollzogen und warum ist diese bis jetzt nicht erfolgt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Heimatstrategie der Staatsregierung sieht eine Umsetzung der Behördenverlagerung bis 2025 vor. Eine Verlagerung nach Vilshofen kann erst nach Fertigstellung einer geeigneten Unterbringung vollzogen werden.

Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die staatliche Finanzverwaltung für die bayerischen staatlichen Liegenschaften Stromlieferverträge abschließt, die dem Stromlieferanten garantieren, 100 Prozent des jeweiligen Strombedarfs zu liefern und dass dadurch die Eigenstromversorgung durch Solarstrom, Photovoltaikanlagen auf Dächer und Fassaden, nicht möglich ist, wenn ja, wie viele und welche staatlichen Liegenschaften sind davon betroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Eigenstromversorgung durch Photovoltaikanlagen ist bei allen Liegenschaften möglich, die an der zentralen Ausschreibung der Staatlichen Bauverwaltung teilnehmen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD)

Vor dem Hintergrund mehrerer Wohnungsdurchsuchungen bei Mitgliedern der Jungen Alternative (JA) nach einer friedlichen Protestaktion mit Straßenmalkreide im Oktober 2018 frage ich die Staatsregierung, ob es konkrete Verdachtsmomente gegen die Mitglieder der JA gibt, die die Hausdurchsuchungen rechtfertigen, Tatvorwürfe in welchem Umfang konkret im Raum stehen und ob es richtig ist, dass nach übereinstimmender Ansicht der Kripo und der Betroffenen Laptops mit vertraulichen Informationen von Mitarbeitern von Bundestagsabgeordneten rechtswidrig beschlagnahmten wurden, da diese Beschlagnahmungen nicht vom Durchsuchungsbeschluss umfasst waren?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Dem in Bezug genommen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 07.10.2018 gegen 03.20 Uhr begaben sich sieben Personen zum Gebäude der CSU-Landesleitung in München, Mies-van-der-Rohe-Straße 1. Sie besprühten zwischen 03.20 Uhr und 03.30 Uhr den Boden des Eingangsbereichs in schwarzer Farbe mit Namen von Opfern von Gewalttaten, die mutmaßlich durch Migranten begangen wurden, sowie den Ortsnamen der entsprechenden Tatorte. Zudem besprenkelten sie den Boden mit roter Farbe, sodass der Eindruck von Blutspritzern entstand. Die Farbspuren konnten nur bedingt entfernt werden. Die schwarzen Schriftzüge sowie rote Flecken sind auch nach der Reinigung noch zu sehen.

Aufgrund des gegen die Beschuldigten bestehenden Tatverdachts der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung erließ das Amtsgericht München am 11.10.2018 entsprechende Durchsuchungsbeschlüsse, die am 12.10.2018 vollzogen wurden. Auf die von zwei der Beschuldigten gegen die Durchsuchungsbeschlüsse eingelegten Beschwerden hat das Landgericht München I entschieden, dass der für die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung erforderliche Tatverdacht gegen die Beschuldigten vorlag und die Durchsuchung unter Berücksichtigung des räumlichen Ausmaßes der Einfärbungen, der beabsichtigten Öffentlichkeitswirksamkeit und der arbeitsteiligen Ausführung auch unter Berücksichtigung der Schwere eines derartigen Eingriffs verhältnismäßig war. Sobald die Ermittlungsbehörden Kenntnis darüber erlangt hatten, dass zwei der beschlagnahmten Laptops den Beschuldigten für ihre Tätigkeit als Mitarbeiter von Bundestagsabgeordneten zur Verfügung gestellt worden waren, wurden die Laptops aufgrund der Beschlagnahmefreiheit gem. § 97

Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO) herausgegeben. Eine Auswertung der Laptops erfolgte nicht.

Erkenntnisse dazu, ob nach „übereinstimmender Ansicht der Kripo und der Betroffenen“ die Beschlagnahme der Laptops „mit vertraulichen Informationen von Mitarbeitern von Bundestagsabgeordneten“ als „rechtswidrig“ eingestuft worden sind, bestehen nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum werden die Einstellungslisten des „Sonderprogrammes für die Verbeamtung/Entfristung von langjährig befristet beschäftigten Lehrkräften“ nur nach der Dauer der befristeten Anstellung beim Freistaat Bayern priorisiert statt nach den üblichen Kriterien (Leistung und Fächerkombination), wie werden Pausen aufgrund von Familie (wie Mutterschutz, Elternzeiten, Pflege von Angehörigen) auf die Dauer der befristeten Anstellung angerechnet und wie werden Zeiten, in denen Lehrkräfte bei Schulen in freier Trägerschaft angestellt waren, sie für diese jedoch vollumfänglich an staatlichen Schulen eingesetzt waren, angerechnet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für das von den Koalitionspartnern 2018 beschlossene Sonderprogramm hat der Landtag für den Doppelhaushalt 2019/2020 die Umwandlung von Haushaltsmitteln in insgesamt 808 Planstellen beschlossen. Mit diesem Sonderprogramm möchte der Freistaat Bayern in seiner Rolle als Arbeitgeber die Leistungen der bei ihm befristet beschäftigten Lehrkräfte durch eine Verbeamtung oder unbefristete Beschäftigung anerkennen, wenn sie über eine vollständige Lehrerausbildung verfügen und über Jahre hinweg zuverlässig die Unterrichtsversorgung an staatlichen Schulen sicherzustellen halfen.

Aktuelle Informationen zum Sonderprogramm und zum Nachrückverfahren finden sich auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter: https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/6608/nachrueckverfahren-wird-derzeit-durchgefuehrt.html.

Für die im Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung stehenden 519 Planstellen sind der Zielsetzung des Sonderprogramms zufolge nur im Staatsdienst tatsächlich geleistete Tätigkeiten an staatlichen Schulen zu berücksichtigen. Elternzeiten wie auch Tätigkeiten von Lehrkräften, die im Dienste eines nichtstaatlichen Arbeitgebers stehen, sind somit von der Zielsetzung des Sonderprogramms nicht erfasst.

Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit die im Doppelhaushalt 2019/2020 im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II für die Digitalisierung der Schulen vorgesehenen 212,5 Mio. Euro bereits abgerufen worden sind (Zahl der Anträge der und der antragsstellenden Sachaufwandsträger, dazu Zahl der positiven bzw. negativen Bescheide sowie Summe der Auszahlungen – jeweils aufgegliedert nach Regierungsbezirk, Schulart und Monat des Bescheids), wo die Kriterien für „das Geld des Bundes“ (DigitalPakt Schule 2019 – 2024) einzusehen sind, die laut Berichterstattung der „Süddeutschen Zeitung“ vom 12.04.2019 aus der Pressekonferenz des Staatsministers für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Michael Piazolo noch „vor der Sommerpause“ veröffentlicht werden sollten und wie die Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden über die Wartung und Pflege der IT-Ausstattung der Schulen bislang verlaufen sind (bitte Datum der Gespräche, Gesprächspartner sowie Ergebnisse im Sinne von gefundenen Übereinstimmungen und weiter strittigen Punkten darstellen) angesichts der Zielrichtung, dass vor der parlamentarischen Sommerpause erste Konzeptentwürfe veröffentlicht werden sollten (vgl. Drs. 18/2029)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Sachstand zu den Förderprogrammen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK):

Die Zuwendung im Rahmen der Förderprogramme des StMUK „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ (Digitalbudget) und „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ (iFU-Budget) erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die jeweiligen Budgets stellen die Höchstbeträge der staatlichen Zuwendung dar. Sie wurden durch das StMUK auf Basis fachlicher Parameter für alle Sachaufwandsträger zentral berechnet und den Sachaufwandsträgern auf einmaligen Antrag bereits 2018 bewilligt. Die Zahl der Antragsteller und die Zahl der Anträge stimmen damit überein.

Antragsberechtigt waren alle kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie alle privaten Träger staatlich anerkannter oder genehmigter Ersatzschulen im Digitalbudget bzw. im iFU-Budget die entsprechenden Schulaufwandsträger berufs-qualifizierender Schulen. Die Antragsquote bei den genannten Förderprogrammen beträgt nahezu 100 Prozent. Bei den Bezirksregierungen, die mit dem Vollzug der genannten Förderprogramme beauftragt sind, gingen bis zum Ende der Antragsfrist am 31.12.2018 Anträge in folgender Anzahl ein:

Bezirk	**#Anträge Digitalbudget**	**#Anträge iFU-Budget**
Oberbayern	668	91
Niederbayern	335	54
Oberpfalz	265	40
Oberfranken	279	46
Mittelfranken	281	65
Unterfranken	309	51
Schwaben	368	57
Gesamt	**2.505**	**404**

Aus fachlichen Gründen abgelehnte oder nur teilweise bewilligte Anträge kamen nicht vor. Jeweils drei Anträge im Digitalbudget und iFU-Budget wurden aufgrund von Fristversäumnis abgelehnt, 14 Anträge im iFU-Budget aufgrund fehlender Antragsberechtigung, wenn etwa Schulaufwandsträger beruflicher, aber nicht berufsqualifizierender Schulen (z. B. Wirtschaftsschule, Fachoberschule) einen Antrag auf Zuweisung des iFU-Budgets stellten.

In den Jahren 2018 bis 2020 stehen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro für das Digitalbudget sowie 35 Mio. Euro für das iFU-Budget zur Verfügung, nach Abzug der haushaltsgesetzlichen Sperre 135 Mio. Euro für das Digitalbudget sowie 31,5 Mio. Euro für das iFU-Budget. Durch die Antragsquote von annähernd 100 Prozent konnten die insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Sachaufwandsträgern nahezu vollständig bewilligt werden. Die Zuwendungsempfänger befinden sich aktuell in der Umsetzungsphase, d. h. in der Maßnahmenplanung und -durchführung.

Nach Maßnahmendurchführung reichen die Zuwendungsempfänger Verwendungsbestätigungen bei den zuständigen Bezirksregierungen ein, auf deren Grundlage die Regierungen nach Prüfung die Auszahlung der Mittel vornehmen.

Detailliertere Aufgliederungen nach Monat des Bescheids und Schulart liegen nicht vor und müssten bei den zuständigen Regierungen abgefragt werden, was in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich ist.

Die mit 27,5 Mio. Euro in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 etatisierte Maßnahme des Masterplans BAYERN DIGITAL II „Verbesserung der IT-Ausstattung an Ausbildungsseminaren und Seminarschulen“ wird derzeit abgestimmt.

Sachstand zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024:

Die Förderrichtlinie zur Umsetzung der schulischen Maßnahmen im DigitalPakt Schule ist mit verschiedenen Institutionen abzustimmen, insbesondere mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH).

Zum derzeit vorliegenden Entwurf der Förderrichtlinie konnte bereits Einvernehmen mit dem StMFH sowie Benehmen mit dem BMBF hergestellt werden. Eine schriftliche Rückmeldung des ORH steht noch aus.

Auf Bitten der kommunalen Spitzenverbände (KSpV) und der mit dem Vollzug des Förderprogramms zum DigitalPakt Schule beauftragten Bezirksregierungen wurde jedoch eine zusätzliche Anfrage mit der Bitte um Klärung beim BMBF gestellt. Nach Rückmeldung durch das BMBF wird die überarbeitete Fassung der Förderrichtlinie sowohl dem ORH als auch dem BMBF zugeleitet, erneut mit dem StMFH abgestimmt und anschließend veröffentlicht.

Die Fördergegenstände werden sich nahe an den Vorgaben der am 17.05.2019 in Kraft getretenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ausrichten, aber auch landesspezifische Schwerpunkte setzen. Es ist geplant, die Förderbekanntmachung nach Klärung der ausstehenden Fragen im Juli zu veröffentlichen. Dann können die ersten Anträge im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 gestellt werden.

Sachstand zu den Gesprächen mit den Kommunalen Spitzenverbänden über zentrale Lösungen bei der Wartung und Pflege der IT-Ausstattung:

Die Zuständigkeit für Einrichtung, Pflege und Wartung der IT-Ausstattung an bayerischen Schulen liegt bei den Sachaufwandsträgern. Art. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und dort insbesondere Abs. 2 Nr. 1, der die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage dem Sachaufwand zuordnet, ist insoweit umfassend zu verstehen. Die zunehmende Digitalisierung des Unterrichts ist eine dem Schul- und Bildungswesen immanente Fortentwicklung, die in äußeren und inneren Aspekten des Unterrichts zum Tragen kommt. Die grundlegende Aufgabenzuweisung schließt staatliche Unterstützungsleistungen bei der kommunalen Aufgabenerfüllung jedoch nicht aus.

Gespräche mit den KSpV über zentrale Lösungen zur Wartung und Pflege der IT-Ausstattung fanden im Rahmen einer Arbeitsgruppe statt, die im Monatsturnus zusammenkommt, bisher am

- 12.04.2019 – Gesprächspartner waren Vertreter der KSpV, des StMFH, des StMUK sowie der Zentralen IT-Beratung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen,
- 03.05.2019 – Gesprächspartner waren Vertreter der KSpV, des Landkreises Augsburg, der Städte Germering, Ingolstadt und München, des StMUK, der Medienabteilung des ISB sowie der Zentralen IT-Beratung an der ALP Dillingen,

- 06.06.2019 – Gesprächspartner waren Vertreter der KSpV, der Städte Ingolstadt und München, des IPSN Nürnberg, des StMUK, der Medienabteilung des ISB sowie der Zentralen IT-Beratung an der ALP Dillingen,
- 05.07.2019 – Gesprächspartner waren Vertreter der KSpV, der Städte Ingolstadt und München, des StMUK, der Medienabteilung des ISB sowie der Zentralen IT-Beratung an der ALP Dillingen.

Ziel ist es, durch die Bereitstellung zentraler Angebote für den pädagogischen Bereich wie auch für die Schulverwaltung eine Verschlankung der IT-Infrastruktur vor Ort zu ermöglichen und so eine Entlastung bei der Wartung und Pflege der IT-Ausstattung zu erreichen. Zu klären sind hierzu etwa die inhaltliche Präzisierung von Anwendungen, deren Bereitstellung zentral sinnvoll ist und eine Entlastung für die Wartung und Pflege in den Schulen vor Ort schafft.

Abgeordneter **Harald Güller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich der Sportindex an den bayerischen Schulen, aufgegliedert nach den Schularten, in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Seit dem Schuljahr 2002/2003 beträgt der Sportindex an der Grundschule 2,00 in der Jahrgangstufe 1 bzw. 3,00 in den Jahrgangsstufen 2 bis 4.

Für die Mittelschule, die Realschule und das Gymnasium kann der Sportindex bzw. die durchschnittliche Anzahl der Sportstunden eines Schülers an staatlichen Schulen je Woche druckgelegten Antworten der Staatsregierung zu parlamentarischen Anfragen entnommen werden:

- für das Schuljahr 2015/2016 der Drs. 17/17207 (Seite 66),
- für das Schuljahr 2016/2017 der Drs. 17/18138,
- für das Schuljahr 2017/2018 der Drs. 17/23659.

Für das Schuljahr 2018/2019 ist die durchschnittliche Anzahl der Sportstunden eines Schülers an staatlichen Schulen je Woche in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Schulart	**Jahrgangs-stufe**	**Durchschnittliche Anzahl der Sportstunden eines Schülers an staatlichen Schulen je Woche im Schuljahr 2018/2019**
Mittelschule	5 bis 6	3,03
Mittelschule	7 bis 10	2,63
Realschule	5 bis 6	2,63
Realschule	7 bis 10	2,08
Gymnasium	5 bis 6	3,24
Gymnasium	7 bis 10	2,31

Bei den Werten für das Gymnasium ist zu beachten, dass nach Anlage 1 Gymnasialschulordnung (GSO) die Schule über die Erteilung von zwei Wochenstunden Basissport pro Jahrgangsstufe hinaus in der Unterstufe über die Verteilung von drei verpflichtenden Sportstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen eigenverantwortlich entscheiden kann.

Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte sind momentan als Systembetreuer bayernweit tätig (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart, Besoldungsgruppe, Anrechnungsstunden und Regierungsbezirk), wie viele der geschaffenen Stellen für Systembetreuer sind derzeit nicht besetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart und Regierungsbezirk) und wie plant die Staatsregierung ein zentrales, landesweit verfügbares Angebot für Wartung und Pflege von IT-Infrastrukturen an den Schulen ab dem neuen Schuljahr umzusetzen, damit die pädagogische Systembetreuung und die Schulleitung von den zusätzlichen technischen Aufgaben entlastet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bayernweit sind derzeit aufgeschlüsselt nach Schulart folgende Anzahlen von Lehrkräften als Systembetreuer tätig:

Grundschule/Mittelschule	2.522
Gymnasium	526
Realschulen	529
Förderschulen	437
Berufliche Schulen	533

Bayernweit wurden im Schuljahr 2018/2019 aufgeschlüsselt nach Schulart folgende Anzahlen von Anrechnungsstunden für die Systembetreuung vergeben:

Grundschule/Mittelschule	3.420
Gymnasium	1.307
Realschulen	1.186
Förderschulen	679
Berufliche Schulen	1.004

Eine Angabe der Anzahl der Lehrkräfte aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppe und Regierungsbezirk kann in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht erstellt werden.

Die im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II zusätzlich geschaffenen Stellenäquivalente für Systembetreuer wurden in Form von zusätzlichen Anrechnungsstunden allen (staatlichen) weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellt. Über

die Anzahl der Anrechnungsstunden, die nicht in Anspruch genommen wurden, liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) keine Informationen vor.

Die Zuständigkeit für Einrichtung, Pflege und Wartung der IT-Ausstattung an bayerischen Schulen liegt bei den Sachaufwandsträgern. Art. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und dort insbes. Abs. 2 Nr. 1, der die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage dem Sachaufwand zuordnet, ist insoweit umfassend zu verstehen. Die zunehmende Digitalisierung des Unterrichts ist eine dem Schul- und Bildungswesen immanente Fortentwicklung, die in äußeren und inneren Aspekten des Unterrichts zum Tragen kommt. Die grundlegende Aufgabenzuweisung schließt staatliche Unterstützungsleistungen bei der kommunalen Aufgabenerfüllung jedoch nicht aus.

Aktuell finden Gespräche des StMUK mit den kommunalen Spitzenverbänden über zentrale Lösungen bei der Wartung und Pflege der IT-Ausstattung an Schulen statt. Ziel ist es, durch die Bereitstellung zentraler Angebote für den pädagogischen Bereich wie auch für die Schulverwaltung eine Verschlankung der IT-Infrastruktur vor Ort zu ermöglichen und eine Entlastung bei der Wartung und Pflege der IT-Ausstattung zu erreichen. Zu klären sind hierzu etwa die inhaltliche Präzisierung von Anwendungen, deren zentrale Bereitstellung sinnvoll möglich ist und die eine Entlastung für die Wartung und Pflege in den Schulen vor Ort schaffen. Die Zeitschiene wird derzeit erarbeitet und mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände abgestimmt.

Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler waren in den letzten zehn Jahren in Bayern zum Abitur angemeldet (bitte getrennt nach Jahren und Bezirk aufführen), wie viele haben das Abitur in den letzten zehn Jahren in Bayern bestanden (bitte nach Jahren und Bezirk getrennt aufführen) und warum bezieht die Staatsregierung die Abiturprüfungsergebnisse der Schülerinnen und Schüler, die das Abitur nicht bestanden haben, nicht in die Statistik mit ein, obwohl doch auch die Anzahl und die Punkteergebnisse der Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfungen ohne ausreichendes Ergebnis abgelegt haben, ein wichtiges Kriterium sind, um die fachlichen Anforderungen der Abiturprüfungen zu beurteilen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Teilnehmerzahlen der Abiturprüfungen der letzten zehn Jahre:

	Obb-Ost	**Obb-West**	**Mitfr.**	**Obfr.**	**Unfr.**	**Obpf.**	**Ndb.**	**Schw.**	**Summe**
2010	6.276	6.063	5.059	3.284	3.917	2.903	2.964	4.624	35.090
2011 (G9)	6.282	6.429	5.569	3.513	4.101	2.976	3.080	4.968	36.918
2011 (G8)	5.524	5.497	4.600	3.018	3.560	2.613	2.803	4.239	31.854
2012	6.430	6.759	5.306	3.469	4.075	3.037	3.154	4.736	36.966
2013	6.639	6.992	5.565	3.464	4.194	2.853	3.207	4.800	37.714
2014	6.814	6.975	5.363	3.515	4.161	3.045	3.385	4.627	37.885
2015	7.093	7.139	5.694	3.640	4.148	3.076	3.348	4.966	39.104
2016	7.062	7.303	5.591	3.435	4.217	3.232	3.298	4.815	38.953
2017	7.223	7.200	5.551	3.531	4.206	3.073	3.439	5.035	39.258
2018	7.094	7.150	5.557	3.567	3.927	3.050	3.323	5.017	38.685
2019	7.124	7.076	5.179	3.215	3.806	2.878	3.044	4.913	37.235

Teilnehmerzahlen der Abiturprüfungen der letzten zehn Jahre:

	Obb-Ost	**Obb-West**	**Mitfr.**	**Obfr.**	**Unfr.**	**Obpf.**	**Ndb.**	**Schw.**	**Summe**
2010	6.201	5.999	5.007	3.248	3.882	2.884	2.928	4.585	34.734
2011 (G9)	6.206	6.385	5.504	3.472	4.074	2.959	3.065	4.945	36.610
2011 (G8)	5.378	5.333	4.441	2.937	3.472	2.562	2.715	4.127	30.965
2012	6.185	6.512	5.078	3.312	3.949	2.952	3.035	4.555	35.578
2013	6.423	6.759	5.361	3.330	4.085	2.781	3.141	4.648	36.528
2014	6.607	6.732	5.141	3.394	4.050	2.965	3.297	4.512	36.698
2015	6.869	6.862	5.429	3.519	4.004	2.982	3.249	4.827	37.741
2016	6.876	7.072	5.409	3.317	4.095	3.154	3.226	4.681	37.830
2017	7.027	6.960	5.327	3.398	4.088	2.973	3.336	4.866	37.975
2018	6.851	6.930	5.323	3.432	3.816	2.957	3.216	4.840	37.365
2019	6.864	6.833	4.953	3.083	3658	2.777	2.940	4.716	35.824

Die Noten derjenigen Abiturientinnen und Abiturienten, die das Abitur nicht bestehen, werden aus diversen Gründen nicht in die bayerische Abschlussnotenstatistik aufgenommen. Zum einen werden die Ergebnisse der nichtbestandenen Abiturprüfungen auch auf KMK-Ebene (KMK = Kultusministerkonferenz) bei der Notenstatistik nicht berücksichtigt. Um eine Vergleichbarkeit, auch zwischen den Ländern, zu gewährleisten, hat sich dieses System bewährt. Zum anderen können die Noten der Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife nicht erlangen, nicht ohne weiteres in die Berechnung einfließen. Ein Nichtbestehen der Abiturprüfung kann verschiedene, meist multifaktorielle, Gründe haben. Einige Schülerinnen und Schüler scheiden schon im Laufe der Qualifikationsphase aus. Andere erlangen die Anforderungen für die Zulassung nicht, wieder andere nehmen nur zu einem Teil an den Abiturprüfungen teil.

Um valide und belastbare Daten zu erhalten, muss eine vergleichbare Ebene geschaffen werden. Da die Schülerinnen und Schüler zu verschiedenen Zeitpunkten ausscheiden und somit jeweils eine unterschiedliche Anzahl an Noten einbringen würden, könnten die Daten nicht aussagekräftig verglichen werden. Aus diesem Grund werden in die Notenstatistik nur die Ergebnisse der bestandenen Abiturprüfungen aufgenommen.

Die Bestehensquote hingegen wird erhoben und in der Statistik berücksichtigt.

Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welches Problem besteht am Staatlichen Beruflichen Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen mit den Räumlichkeiten für die Physiotherapie, wie stellt sie sicher, dass weiterhin mindestens 72 Schulplätze oder mehr Plätze zur Verfügung stehen und ab wann werden diese 72 oder mehr Plätze zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Freistaat nimmt seine Aufgabe, die staatlichen Berufsfachschulen am Universitätsklinikum Erlangen zukunftsweisend aufzustellen, sehr ernst. Ein wichtiger Baustein war u. a. die Schulen zu einem Schulzentrum zusammenzuführen, um Synergien nutzen zu können und interdisziplinäres Arbeiten bereits während der Ausbildung tiefer zu verankern. Die staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie ist eine von sieben Berufsfachschulen.

Die o.g. Anfrage zum Plenum spricht zwei Aspekte an:

1. Ausbildungsplatzangebot im Schuljahr 2019/2020:

In den vergangenen Schuljahren wurden durch die Leitende Lehrkraft der Schule 32 Schülerinnen und Schüler aufgenommen, obwohl die schulaufsichtliche Genehmigung auf 24 Schülerinnen und Schülern begrenzt war. Daher kam es in der Wahrnehmung der Lehrkräfte bereits zum Schuljahr 2018/2019 zu einer Reduzierung der Schülerinnen und Schüler.

Einmalig können im Schuljahr 2019/2020 nur 16 Schülerinnen und Schüler neu aufgenommen werden, da ein ausreichend großes Klassenzimmer zur Beschulung einer Klasse mit 24 Schülerinnen und Schülern nicht zur Verfügung steht. Es sind nur kleinere Räume frei. In den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 können wieder 24 Schülerinnen und Schüler für das erste Ausbildungsjahr aufgenommen werden.

Die eingeschränkte Ausbildungskapazität von 64 statt 72 Schülerinnen und Schülern liegt somit lediglich für die nächsten drei Schuljahre vor.

2. Räumlichkeiten:

Es ist nicht geplant, die Anzahl der Schulplätze grundsätzlich zu verringern. Allerdings ist die räumliche Situation der Schulen am Medizin-Campus Erlangen nicht durchgängig zufriedenstellend und bedarf neuer Konzepte. Trotz aller Bemühungen seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) ist es nicht gelungen, einen anvisierten Neubau zu realisieren und/oder Räume anzumieten. Derzeit werden weitere Standorte in unmittelbarer Nähe geprüft. Das StMUK hat dem Universitätsklinikum bereits konkrete und realisierbare Möglichkeiten vorgeschlagen, wie sich die Raumknappheit in den nächsten zwei Jahren beheben lässt.

Abgeordnete **Margit Wild** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ wurden aktuell ausgeschrieben bzw. sind besetzt (bitte nach Schularten und Regierungsbezirke angeben), nach welchen Kriterien wurden die Stellen vergeben und bis wann sind die geplanten 500 Stellen finanziert?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Programm „Schule öffnet sich“ sind bislang 300 Stellen wie folgt in vom Landtag beschlossenen Haushalten veranschlagt:

- Schuljahr 2018/2019: 60 Stellen für Schulsozialpädagogen, 40 Stellen bzw. Stellenäquivalente für die Schulpsychologie
- Schuljahr 2019/2020: 35 Stellen für Schulsozialpädagogen, 65 Stellen bzw. Stellenäquivalente für die Schulpsychologie
- Schuljahr 2020/2021: 35 Stellen für Schulsozialpädagogen, 65 Stellen bzw. Stellenäquivalente für die Schulpsychologie

Im Endausbau 2022/2023 sollen 500 Stellen geschaffen worden sein; die weiteren 200 Stellen stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlussfassung durch den Haushaltsgesetzgeber im künftigen Doppelhaushalt.

Im **Bereich Schulpsychologie** wurden bisher insgesamt 105 Stellen ausgebracht. Diese Stellen werden in Form von Anrechnungsstunden für bereits tätige sowie neu eingestellte Schulpsychologen (Lehrkräfte mit dem Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt) umgesetzt.

Schulart	**Stellen**
Grund- und Mittelschulen	36
Förderschulen	3
Realschulen	18,5
Gymnasien	20,5
Berufliche Schulen (einschl. FOS/BOS)	27
Summe	105

Für **Schulsozialpädagogik** sind bislang 95 Stellen den Schularten und Regierungsbezirken zugewiesen worden:

Regierungs-bezirk	***Förder-schule***	***Real-schule***	***Gymna-sium***	***berufliche Schulen (einschl. FOS/BOS)***	***Grund- und Mittelschule***
Oberbayern	1	3	4	4	11
Niederbayern	1	2	2	3	3
Oberpfalz	1	2	2	3	4
Oberfranken	1	2	2	3	4
Mittelfranken	1	2	2	3	5
Unterfranken	1	2	2	3	3
Schwaben	1	2	2	3	5
gesamt	***7***	***15***	***16***	***22***	***35***

Von diesen 95 Stellen waren 60 im Schuljahr 2018/2019 ausgeschrieben, davon waren im Juni 2019 15 Stellen unbesetzt. 39 Stellen waren mit einem Schulsozialpädagogen besetzt, in den übrigen Fällen befand man sich in einem Bewerbungsverfahren oder Zweitbewerbungsverfahren.

Hinsichtlich des Erfolgs bei der Ausschreibung gibt es große regionale Unterschiede; beispielsweise fanden sich in einigen Regierungsbezirken nur wenige geeignete Bewerberinnen und Bewerber (bspw. Oberbayern mit sieben besetzten Stellen von 16 oder Niederbayern mit drei besetzten Stellen von sieben), in den anderen waren die Stellen recht zügig besetzt bzw. konnten im Laufe des Schuljahres fast vollständig besetzt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, schließt sie sich den am 09.07.2019 in der „Süddeutschen Zeitung“ dokumentierten Aussagen des ehemaligen Direktors des Hauses der Kunst, Chris Dercon, sowie des Generaldirektors der bayerischen Pinakotheken Prof. Dr. Bernhard Maaz an, dass Stammpersonal an Kunstmuseen mit fester Bindung zum Haus sowohl für die Vermittlung an Besucher als auch für den verantwortungsvollen Umgang mit Exponaten von wichtiger Bedeutung sind und falls nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Eine möglichst qualitätsvolle Vermittlungsarbeit und ein verantwortungsvoller Umgang mit Exponaten sind für Kunstmuseen und Ausstellungshäuser ohne eigene Sammlung, wie etwa das Haus der Kunst, unverzichtbar. Dazu bedarf es des Einsatzes entsprechend geeigneten Personals. Aufgaben des Sicherheits- und Aufsichtsbereichs können jedoch auch durch die Zusammenarbeit mit Dienstleistern sichergestellt werden. Dies setzt voraus, dass die Anforderungen an einen Dienstleister, insbesondere mit Blick auf die Aufgaben und die Qualifikation des Personals sowie mit Blick auf die Schnittstellen zum Dienstleister, klar definiert werden und der Dienstleister so ausgewählt wird, dass dies gewährleistet ist. Ist dies sichergestellt, stellt die Lösung über einen Dienstleister, abhängig von der Größe der jeweiligen Einrichtung und der konkreten Anforderungen vor Ort, durchaus eine flexible und zielführende Alternative dar. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Vermittlungsarbeit und der qualifizierte Umgang mit Exponaten primär Aufgabe von Kuratorinnen und Kuratoren bzw. Museumspädagoginnen und -pädagogen ist.

Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie die im Ministerratsbericht vom 25.06.2019 (Nr. 125) im angekündigten Programm „Bayerische Spitzenprofessur“ („Distinguished Professorship“) versprochene „erstklassige Ausstattung“ und „international konkurrenzfähige Bezahlung“ für ausländische Spitzenwissenschaftler sich von der Ausstattung und Bezahlung inländischer Spitzenwissenschaftler unterscheidet, wie hoch die Bezahlung der „Bayerischen Spitzenprofessur“ maximal sein darf und ob sich der Begriff „ausländische Spitzenwissenschaftler“ auf Spitzenwissenschaftler nicht deutscher Herkunft oder im Ausland tätiger Spitzenwissenschaftler bezieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Eine Säule des vom Ministerrat am 25.06.2019 beschlossenen bayerischen Spitzenwissenschaftlerprogramms „Die Besten für Bayern“ ist die „Bayerische Spitzenprofessur“ („Distinguished Professorship“). Mit ihr soll es den Universitäten ermöglicht werden, Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftlern aus dem In- und Ausland Top-Konditionen wie eine international konkurrenzfähige Bezahlung und eine erstklassige Ausstattung anzubieten. Eine Differenzierung nach „inländischen“ und „ausländischen“ bzw. im Inland oder im Ausland tätigen Wissenschaftlern erfolgt nicht. Diese Aussage ist im ersten Absatz des Ministerratsberichts gewissermaßen vor die Klammer gezogen. Danach wendet sich das bayerische Spitzenwissenschaftlerprogramm – und damit die Spitzenprofessur als einer ihrer Bausteine – an international renommierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Tätigkeitsort.

Die Einzelheiten dieser und der weiteren Programmsäulen, insbesondere auch der finanzielle Rahmen der einzelnen Maßnahmen, werden in den nächsten Monaten in einer Projektgruppe aus Vertretern von Ministerien und Hochschulen erarbeitet.

Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wo kam es im Freistaat nach der Ernennung zum UNESCO-Welterbe zu Baumaßnahmen, die in Sichtweite des Welterbes oder in einem Umkreis von 11 km gelegen waren, um welche Maßnahmen handelte es sich und welche Auswirkung hatte die Baumaßnahme auf den Status als UNESCO-Welterbe?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In Bayern sind derzeit acht Stätten in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes eingetragen: Würzburger Residenz und Hofgarten – 1981; Wallfahrtskirche „Die Wies“ – 1983; Altstadt von Bamberg – 1993; Grenzen des Römischen Reiches/Obergermanisch-raetischer Limes, bayerischer Anteil – 2005; Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof – 2006; Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen, bayerischer Anteil – 2011; Markgräfliches Opernhaus Bayreuth – 2012; Augsburger Wassermanagement-System – 2019.

Nach den Vorgaben der Welterbekonvention („UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“) sind die in die Liste des UNESCO-Welterbes eingetragenen Stätten in ihrem Bestand bzw. ihrer Wertigkeit dauerhaft zu erhalten. Aufgrund des inhaltlichen und gestalterischen Bezugs der Welterbstätte gilt dies in eingeschränkter Weise auch für deren Umgebung. Dabei richtet sich der jeweilige Schutzstandard nach den national zur Verfügung stehenden Instrumenten, im Fall von Kulturerbestätten ist dies in Bayern in erster Linie das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG). Im Nähebereich bedürfen Baumaßnamen, die Auswirkungen auf ein Denkmal haben, einer Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG. Eine spezifische Bestimmung zum Schutz von UNESCO-Welterbestätten in Bayern enthält daneben das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). Gemäß Nr. 8.4.1. LEP sind UNESCO-Welterbestätten einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten (Ziel). Erhebliche Infrastrukturmaßnahmen in der Nähe von Welterbestätten, die möglicherweise den von der UNESCO anerkannten außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte gefährden könnten, müssen vor der Durchführung von der UNESCO freigegeben werden (s. Nr. 172 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt), eine verbindliche Klärung der Welterbeverträglichkeit obliegt ausschließlich der UNESCO. Die Beurteilung, ob im Einzelfall eine Maßnahme der UNESCO zu melden ist, erfolgt durch die einschlägigen nationalen Fachbehörden (für bayerische Weltkulturerbestätten ist dies v. a. das Landesamt für Denkmalpflege) in Zusammenarbeit mit Vertretern der Beratungsgremien der UNESCO. Sollte eine Meldung erforderlich sein, wird die damit zusammenhängende Kommunikation mit der UNESCO vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) gewährleistet. Für Windkraftanlagen sind entsprechende Hinweise im Windenergieerlass 2016 festgehalten (Nr. 10).

Die Frage, ob in einem Einzelfall eine Beeinträchtigung in diesem Sinne vorliegt, bei dem ggf. die UNESCO zu beteiligen ist, kann nicht generalisierend getroffen werden, entscheidend ist hier der jeweilige Einzelfall. In der Beratung durch das Landesamt für Denkmalpflege bzw. des Steuerungskomitees bei einzelnen Welterbestätten wird darauf geachtet, bereits vor Ort angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt, sodass Verfahren nach Nr. 172 der Durchführungsrichtlinien auf ein absolutes Minimum beschränkt sind. Aus diesem Grund liegt dem StMWK keine Übersicht über Baumaßnahmen in Sichtweite der Welterbestätten bzw. einem Umkreis von 11 km vor. Auf folgende Fälle wird hingewiesen, in denen eine Beteiligung der UNESCO gemäß Nr. 172 der Durchführungsrichtlinien erfolgte:

- Hochhausprojekt Regensburg
  Nach Beteiligung der UNESCO wurde das Vorhaben 2013 mit einer deutlichen Höhenreduzierung realisiert.

- Windkraftprojekt Bürgerwind Pfaffenwinkel
  Im Jahr 2015 bestätigte die UNESCO, dass der Bau der geplanten Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf das Weltkulturerbe Wallfahrtskirche „Die Wies“ hätte. Neben visuellen seien auch andere Attribute wie die Beziehung zwischen der Kirche und der offenen Landschaft zu berücksichtigen, die auf einer Beziehung von visueller Harmonie sowie historischen und spirituellen Verbindungen beruhe. Die Landschaft ermögliche ein Verständnis der herausragenden universellen Bedeutung der Wieskirche und verstärke ihren Wert. Das Vorhaben wurde seitens der UNESCO deutlich abgelehnt und war als ernstzunehmendes Signal vor weiteren Schritten zu verstehen (Aufnahme in die „Liste des gefährdeten Welterbes“ bzw. Streichung von der Welterbeliste). Das Vorhaben wurde damals nicht realisiert.

Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Plätze stehen in den Wohnheimen der bayerischen Studierendenwerke für die besonderen Bedarfe Alleinerziehender zu Verfügung (bitte nach Studierendenwerk aufschlüsseln), wie hoch ist die Auslastung dieser Wohnplätze und wie vielen alleinerziehenden Studierenden kann aufgrund der Nachfrage bzw. Auslastung kein entsprechend geeigneter Wohnplatz in einem Studierendenwohnheim angeboten werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Den Bedürfnissen alleinerziehender Studentinnen und Studenten wird in der Praxis in unterschiedlicher Weise Rechnung getragen. So stellen die Studentenwerke z. B. Doppelappartments mit zwei Schlafzimmern zur Verfügung, die ansonsten für Wohngemeinschaften genutzt werden.

Die Auslastung der speziellen Wohnheimplätze für Alleinerziehende variiert stark je nach Standort: Während das diesbezügliche Angebot des Studentenwerks München fast vollständig an alleinerziehende Studentinnen und Studenten vergeben ist, bewegt sich die Auslastung durch Alleinerziehende im Übrigen bei 30 bis 70 Prozent (Studentenwerke Oberfranken und Würzburg; die nicht an Alleinerziehende vergebenen Appartments werden anderweitig vermietet).

Die Anzahl der Wohnheimplätze, die die bayerischen Studentenwerke speziell für alleinerziehende Studentinnen und Studenten zur Verfügung stellen, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle (vorhandene Wohnheimplätze / im Bau oder in der Planung befindliche Wohnheimplätze):

Augsburg	**Erlangen-Nürnberg**	**München**	**Niederbayern / Oberpfalz**	**Oberfranken**	**Würzburg**
0 / 0	0 / 3	30 / 25	0 / 0	10 / 0	7 / 0

Die oben erwähnten Doppelappartments, die neben Wohngemeinschaften auch Alleinerziehenden zur Verfügung gestellt werden, sind bei Studentenwerken in höherer Anzahl vorhanden; sie sind in den Angaben in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis über die Inhalte des Vertrags zwischen der Technischen Universität München und Facebook über die Einrichtung eines Institute for Ethics in Artificial Intelligence hat, wie der Wortlaut dieses Vertrags ist und wie die Staatsregierung diese Kooperation im Bereich der Ethik vor dem Hintergrund der aktuellen Auseinandersetzung zwischen dem Bundesamt für Justiz und Facebook bzgl. der Umsetzung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) sieht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Staatsregierung ist bekannt, dass das Unternehmen Facebook mit Drittmitteln in Höhe von 6,5 Mio. Euro die Initiative der Technischen Universität München (TUM) unterstützen wird, die ethischen Implikationen der Künstlichen Intelligenz zu erforschen. Der genaue Vertragstext liegt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht vor.

Die Entscheidung, in eine Forschungskooperation mit einem Unternehmen einzutreten oder Forschungsdrittmittel von einem Unternehmen anzunehmen, liegt in der autonomen Verantwortung der Universitäten. Voraussetzung ist, dass der Drittmittelgeber keinen Einfluss auf die Forschungsinhalte nehmen kann. Dies ist gewährleistet. Wie die TUM mitgeteilt hat, wird das neue TUM Institute for Ethics in Artificial Intelligence von Facebook ohne jede Vorgabe gefördert. Das Institut ist in seiner wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung, in Forschung und Lehre sowie in der künftigen Kooperation mit anderen Universitäten und Unternehmen vollständig unabhängig. Jegliche Einflussnahme durch Facebook ist ausgeschlossen. Zur Sicherstellung einer unabhängigen Forschungsagenda in Zusammenarbeit mit international führenden Universitäten wird ferner ein unabhängiges internationales Advisory Board eingerichtet.

Die Zuwendung durch Facebook unterliegt im Übrigen den detaillierten Regelungen des TUM Fundraising Code of Conduct und des TUM Research Code of Conduct, die verbindlich für alle Fundraising- und Stiftungsmaßnahmen gelten.

Seitens der Staatsregierung bestehen gegen die Zusammenarbeit der TUM mit Facebook folglich keine Bedenken. Das vom Bundesamt für Justiz gegen Facebook verhängte Bußgeld hat mit der Kooperationsvereinbarung und dem dargestellten hochschulrechtlichen Rahmen nichts zu tun und führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist die geplante Entlassung von 48, bereits jetzt unter den Tarifen des öffentlichen Dienstes beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bereiche Aufsicht, Kassen und Pforten im Haus der Kunst Teil eines finanziellen Konsolidierungskonzeptes des Hauses und wenn ja, wurde dieses Konzept mit dem Aufsichts- und Expertenrat abgestimmt und welche kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen sind mit diesem Konzept noch verbunden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Wie zu Drs.18/151 (Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.01.2019 betreffend „Haus der Kunst – Wie geht es weiter?“, Plenarbeschluss Drs. 18/2661) bereits gegenüber dem Landtag berichtet wurde, wies die Gesellschaft in den Jahren 2016 und 2017 einen Jahresfehlbetrag von rd. 0,432 Mio. Euro bzw. rd. 1,060 Mio. Euro aus. In der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 konnte für die Gesellschaft, trotz einer bilanziellen Überschuldung zum 31.12.2017 mit einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 0,973 Mio. Euro, eine positive Fortführungsprognose für die Jahre 2018 und 2019 erteilt werden, weil erhebliche Kosteneinsparungen, insbesondere durch Absagen von Ausstellungen, vorgenommen wurden.

Um die Gesellschaft dauerhaft wirtschaftlich zu konsolidieren, hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat Anfang 2019 ein umfassendes Konsolidierungskonzept vorgelegt. Dieses zielt darauf ab, sämtliche in einem Ausstellungshaus ohne eigene Sammlung üblicherweise anfallende Dienstleistungen einer Wirtschaftlichkeitsüberprüfung zu unterziehen und die jeweiligen Kosten möglichst zu optimieren. Dazu gehören neben Aufsicht, Kassen und Pforte auch Dienstleistungen wie Transport, Reinigung, Druck und Versand und technische Dienstleistungen rund um den Aufbau von Ausstellungen (insbesondere Malerarbeiten, Messebau und Holz). Auch hierfür leitet die Geschäftsführung auf Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen entsprechende Maßnahmen zur Kostensenkung, wie etwa Ausschreibungen, ein bzw. sind diese bereits eingeleitet worden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Haushalte konnten bis Juni 2018 und wie viele bis Juni 2019 nachweislich aufgrund der Förderung durch das bayerische Breitbandförderprogramm das schnelle Internet wirklich nutzen (jeweils in Tabellenform aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Bandbreiten von 30 Mbit/s, 50 Mbit/s und Glasfaser – FTTB)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die angefragten Daten liegen in dieser Form nicht vor und können daher kurzfristig nicht übermittelt werden. Die von den Kommunen erstellten und auf der Internetseite des bayerischen Breitbandzentrums (https://www.schnelles-internet-in-bayern.de/) veröffentlichten „Abschließenden Projektbeschreibungen“ geben – zwar zeitlich verzögert, aber zuverlässig – Aufschluss darüber, welche Förderprojekte in Betrieb genommen wurden. Die dazugehörigen „Fördersteckbriefe“ geben die Anzahl der Hausanschlüsse und nicht die Anzahl der dahinterstehenden Haushalte wieder.

Der Erfolg der Breitbandförderung mit Stand Mitte 2018 kann im „Bericht zur Digitalen Infrastruktur 2018 (Breitband-WLAN Bericht)“ unter https://www.schnelles-internet-in-bayern.de/file/pdf/214/BreitbandBericht2018.pdf eingesehen werden. Der Bericht beinhaltet auch Informationen zu den gefördert ausgebauten Haushalten in jedem Regierungsbezirk.

Entsprechende Informationen zum Stand Mitte 2019 werden aktuell erhoben und sobald vorliegend veröffentlicht.

Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Aufgaben auf das Landesamt für Finanzen in diesem Jahr verlagert werden sollen, welche Stellenveränderungen respektive Stellenplanerhöhungen damit verbunden sein werden und warum diese Neuverteilung vorgenommen werden soll?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Es bestehen Überlegungen, dass die Abwicklung der Gratulationsschreiben anlässlich der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren zukünftig dem Landesamt für Finanzen übertragen werden soll. Abhängig vom Ergebnis der weiteren Überlegungen können sich Stellenveränderungen beim Landesamt für Finanzen ergeben.

Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ihre Unterstützungszahlungen im Zeitraum von 2015 bis 2019 für den Tag der Franken absolut sowie in Relation zu den Gesamtkosten gewesen sind?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Tag der Franken erhielt folgende **Zuschüsse**:

2015: 21.600 Euro

2016: 40.000 Euro

2017: 40.000 Euro

2018: 40.000 Euro

2019: bis zu 80.000 Euro (Abrechnung ist noch nicht erfolgt)

Die **Gesamtkosten** betrugen jeweils:

2015: 118.425 Euro

2016: 95.638 Euro

2017: 87.600 Euro

2018: 161.854 Euro

2019: 162.000 Euro (laut Kostenplan, Abrechnung ist noch nicht erfolgt)

Die Gesamtkosten verringern sich jeweils um Einnahmen aus Sponsoring, Gebühren und Eintritten sowie Zuschüsse der Standortkommunen. Daher ist ein prozentualer Anteil der Zuwendung zu den Gesamtkosten nicht aussagekräftig.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Aufteilung der Wirtschaftsfördermittel an private Unternehmen (soweit verfügbar, aufgegliedert nach den Töpfen „Regionale Wirtschaftsförderung“, „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – GRW“ und „Tourismusförderung“) 2019 auf die einzelnen Regierungsbezirke darstellt (Soll-Werte), wie sich diese Zahlen in den Jahren 2016 bis 2018 entwickelt haben (Ist-Werte) und wie hoch derzeit der Antragsbestand privater Unternehmen in den einzelnen Regierungsbezirken für diese Förderungen ist (bitte sowohl in Antragsvolumen als auch Antragsfälle)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die erbetenen Aufteilungen auf die einzelnen Regierungsbezirke werden in den beiden beigefügten Anlagen* dargestellt.

Der 2019 bestehende Antragsüberhang in Höhe des Faktors 1,7 bewegt sich im Rahmen der generell im Bereich der Regionalförderung vorliegenden Bandbreite der vergangenen Jahre.

Der Antragsüberhang sichert insbesondere die Auswahl der besten förderwürdigsten Anträge aus der Gesamtheit der insgesamt eingegangenen förderfähigen Anträge unter arbeitsmarktpolitischen und strukturpolitischen Gesichtspunkten durch die Wirtschaftsförderung der jeweilig örtlich zuständigen Regierung ab.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlagen sind als pdf-Dokument hier einsehbar.

Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie verteilten sich die 146 Projekte, die 2018 von „Invest in Bavaira“ betreut wurden, über ganz Bayern (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten auflisten und Neuansiedlungen kenntlich machen), welche dieser Projekte sind in Kommunen verortet, die laut Landesentwicklungsprogramm (LEP) im Raum mit besonderem Handlungsbedarf liegen (bitte nach Kommunen auflisten), und welche Möglichkeiten gäbe es bzw. welche Anpassungen wären aus Sicht der Staatsregierung notwendig, um durch „Invest in Bavaria“ tatsächlich eine strukturpolitische Wirkung zu erzielen, anstatt lediglich ohnehin stattfindende Entwicklungen zu verstärken?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Verteilung der Projekte, die 2018 von Invest in Bavaria erfolgreich betreut wurden, sowie die Zuordnung zum RmbH ist aus den angehängten Tabellen 1* und 2* ersichtlich.

Beim weltweiten Ansiedlungsgeschäft von Invest in Bavaria (IB) geht es in erster Linie darum, innovative Unternehmen im internationalen Standortwettbewerb überhaupt für Bayern zu gewinnen. Ansiedlungspolitik dient damit dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Bayern. In vielen Fällen sind die Investoren bereits auf bayerische Zentren festgelegt in direkter Standortkonkurrenz mit außerbayerischen und internationalen Metropolen. Bayerische Alternativstandorte kommen in diesen Fällen nur selten in Betracht. Strukturpolitik lässt sich vor diesem Hintergrund durch IB nur bedingt umsetzen, denn die Standortentscheidung trifft in einer freien Marktwirtschaft letztlich immer der Investor.

Wo immer es das Anforderungsprofil des Investors erlaubt, lenkt IB gezielt den Blick auf Regionen jenseits der Ballungsgebiete und setzt alles daran, den Investor durch das Aufzeigen regionaler Vorzüge von Standorten im ländlichen Raum zu überzeugen. IB bindet hierzu die bayerischen Regionen in seine Akquisitionsmaßnahmen im In- und Ausland ein und lenkt das Augenmerk internationaler Investoren gezielt auf die jeweiligen regionalen Stärken und Kompetenzen. Die zielgenaue Vermarktung regionaler Standortprofile in neuen Medien steigert zusätzlich die Aufmerksamkeit der Investoren für Regionen im ländlichen Raum. Durch die beiden Außenstellen von IB in Nürnberg und Hof verstärkt IB seine Präsenz in Nordbayern und steht dabei in engem Kontakt mit den regionalen Wirtschaftsförderungen.

Das Engagement von IB für den ländlichen Raum trägt erkennbar Früchte: Fälle, von denen IB zwar Kenntnis hat, die Dienstleistungen von IB aber nicht in Anspruch genommen wurden, gehen signifikant häufiger nach München und Oberbayern als solche Projekte, bei denen die Dienstleistungen von IB in Anspruch genommen wurden. Hinzu kommt, dass im ländlichen Raum nach Anzahl zwar weniger Projekte von IB betreut wurden, jedoch diese regelmäßig mit höheren Arbeitsplatzzahlen verbunden sind als im Verdichtungsraum.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich nach ihrer Kenntnis die jährlichen CO_2-Emissionen im Freistaat in den vergangenen zehn Jahren entwickelt, wie haben sich die jährlichen Treibhausgasemissionen entwickelt (bitte aufgegliedert nach Quellsektoren) und wie bewertet die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die Handlungsempfehlungen aus dem aktuellen Sondergutachten „Aufbruch zu einer neuen Klimapolitik“ des Sachverständigenrats der Bundesregierung zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung („Wirtschaftsweise“)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Daten zum Ausstoß von Treibhausgasen in Bayern – und der anderen Länder – sind den Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft „Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder“ zu entnehmen, die einmal jährlich veröffentlicht werden und auf Erhebungen der Statistischen Landesämter beruhen. Derzeit reichen die Daten bis zum Jahr 2015. Daten zu den energiebedingten CO_2-Emissionen als Teilmenge der Treibhausgase liegen auch für 2016 vor (Energiebilanz Bayern). Die angefragten Daten (soweit vorliegend, angegeben jeweils in Mio. Tonnen CO_2-Äquvalenten) sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Jahr/Sektor	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Treibhausgase ges.(CO_2, CH_4, N_2O)	92,448	91,809	95,398	94,190	94,024	94,605	87,319	90,892	–
Landwirtschaft (CH_4, N_2O)	–	–	15,468	–	13,36	13,158	13,407	13,287	–
Energiebedingte Emissionen einschl. Luftverkehr (CO_2)	80,642	78,13	80,64	78,84	78,785	79,473	74,797	76,944	78,749
Energieerzeugung (Umwandlungseinsatz gesamt) (CO_2)	–	–	16,132	15,596	15,527	15,341	13,212	14,247	14,214
Industrie verarbeitendes Gewerbe (CO_2)	–	–	9,826	9,861	10,037	9,863	9,675	9,476	9,851
Verkehr einschl. Luftverkehr (CO_2)	–	–	30,245	30,862	30,328	30,66	31,015	32,284	33,110
Haushalt und übrige Verbraucher (CO_2)	–	–	24,437	22,520	22,894	23,609	20,895	20,759	21,574

Das Gutachten des Sachverständigenrates der Bundesregierung ist ein klarer Wegweiser und Handlungsauftrag für die Politik in Deutschland. Eine CO_2-Bepreisung wird benötigt, um die Klimaziele effizient zu erreichen und wirksame Anreize für klimaneutrale Investitionen und Produkte zu geben.

Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)

Nach dem Tierschutzskandal bei einer Milchvieh-Massentierhaltung mit Hauptsitz in Bad Grönenbach im Landkreis Unterallgäu frage ich die Staatsregierung, wann in den letzten fünf Jahren Kontrollen des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Spezialeinheit Tiergesundheit bzw. Landesinstitut Tiergesundheit, Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit und/oder Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen – KBLV) – ggf. zusammen mit dem zuständigen Landratsamt Unterallgäu – auf dem Betrieb hinsichtlich Tierschutz und Lebensmittelsicherheit stattgefunden haben (bitte mit Angabe des Datums und der Art der Kontrolle), welche Ergebnisse diese Kontrollen im Einzelnen hatten, und ob der Staatsregierung und anderen zuständigen Behörden Hinweise auf mögliche Interessenkonflikte und Verstöße gegen die Amtspflicht innerhalb des örtlichen Landratsamts vorliegen (falls ja, bitte mit inhaltlicher Darstellung)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In den letzten fünf Jahren vor Bekanntwerden des aktuellen tierschutzrechtlichen Straftatenverdachts haben weder das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) noch die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) eine Kontrolle im betreffenden Betrieb durchgeführt bzw. an einer solchen teilgenommen. Die KBLV wurde erst mit Wirkung zum 01.01.2018 gegründet und ist für die Kontrolle des genannten Betriebs nicht zuständig.

Im o. g. Zeitraum sind weder der Staatsregierung noch dem LGL Hinweise auf Interessenskonflikte oder Verstöße gegen die Amtspflicht bekannt geworden.

Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Begleitscheine wurden für den Betrieb Endres mit Hauptsitz in Bad Grönenbach für die Notschlachtung von Tieren in den vergangenen fünf Jahren erstellt, wie viele Tiere wurden in diesem Zeitraum insgesamt zur Schlachtung verbracht und sind gesundheitliche Gefährdungen durch die Notschlachtungen ausgeschlossen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Laut Auskunft des zuständigen Landratsamtes wurden in den vergangenen fünf Jahren insgesamt 3.394 Tiere zur Schlachtung verbracht; davon wurden 2.663 Tiere im VION-Schlachthof in Buchloe geschlachtet.

Auf Grund der Kürze der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit übermittelte das für den Schlachthof Buchloe zuständige Landratsamt Daten zu Notschlachtungen vom 01.08.2016 bis heute. Danach wurden „82 Rinder aus Bad Grönenbach sowie drei aus Kißlegg als Notschlachtung gemeldet. In allen Fällen wurden die Rinder von den korrekten Notschlachtungspapieren begleitet.“

Die Gesamtzahl der Begleitscheine zur Notschlachtung nach Anlage 8 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, die für den Betrieb Endres erstellt wurden, zu eruieren, ist in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Zur Frage nach einer gesundheitlichen Gefährdung gilt Folgendes: Eine Notschlachtung ist die Schlachtung eines frisch verunfallten Tieres außerhalb des Schlachthofes. Im Falle der Notschlachtung muss ein Tierarzt eine Schlachttieruntersuchung vor der Schlachtung durchgeführt haben. Alle am Schlachthof angelieferten notgeschlachteten Tiere werden wie alle geschlachteten Tiere einer amtlichen Fleischuntersuchung unterzogen. Nur wenn nach der Fleischuntersuchung keine Gründe dafür vorliegen, das Fleisch als genussuntauglich zu erklären, wird es für den menschlichen Verzehr freigegeben. Das zuständige Landratsamt teilte diesbezüglich nach einer ersten Auswertung mit, dass von den 35 angelieferten notgeschlachteten Tieren in den letzten 12 Monaten sechs Schlachtkörper nach der Fleischuntersuchung als „genussuntauglich“ beurteilt wurden.

Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche naturschutzfachlichen Kartierungen und Projekte sind nach Intervention des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber bzw. des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Jahr 2019 gestoppt worden (bitte einzeln aufführen), welche wurden inzwischen wieder aufgenommen und welche finanziellen Konsequenzen hat der Stopp in Hinblick auf Entschädigungszahlungen an die betroffenen Büros?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aktuell sind alle vom Landesamt für Umwelt veranlassten Biotopkartierungen vorläufig gestoppt. Dies betrifft die laufenden Biotopkartierungen in den Landkreisen Freyung-Grafenau, Weilheim-Schongau und Dillingen sowie die bereits beauftragten neuen Biotopkartierungen in den Landkreisen Neustadt an der Aisch und Miltenberg. Zudem wurde auch die Naturschutzfachkartierung im Landkreis Forchheim vorläufig gestoppt. Andere Fachkartierungen bzw. Datenerhebungen laufen in allen betroffenen Landkreisen weiter.

Weitere Fragen hängen u. a. davon ab, wann die Kartierungen wiederaufgenommen werden können. Das Landesamt für Umwelt wird sich diesbezüglich zu gegebener Zeit mit den Auftragnehmern in Verbindung setzen.

Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass das Landratsamt Unterallgäu ein Verzehrverbot für Fische herausgegeben hat, frage ich die Staatsregierung, werden am Allgäu Airport jenseits der zwei Grundwassermessstellen GW 2 etwa 1000 m vor Bahnende auf nordöstlicher Seite und GW 3 in östlicher Richtung auf der Südseite am Ende der Startbahn, in Richtung Ungerhausen (siehe Drs. 17/9563) weitere Messungen des Grundwassers, insbesondere mit Hinblick auf die beabsichtigten Erweiterungsarbeiten, durchgeführt, wurde das auf dem Flugplatzgelände nachträglich erneut in Betrieb genommene Versickerungsbecken vor Instandsetzung oder danach auf PFC untersucht und liegt der Nachweis vor, dass das im Süden, außerhalb des Flugplatzes liegende Überlauf-Sammelbecken, das die Betreiberin bis zum Ende 2019 ausbauen muss, auch im Sediment nicht PFC-belastet ist (mit Bitte um Darstellung der Untersuchungsergebnisse analog Drs. 17/9563)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Untersuchungen des Grundwassers

Im Grundwasserabstrom der Messstellen GW 2 und GW 3 liegen die Grundwassermessstellen GW 11b und GW 11d. Aktuelle Untersuchungsergebnisse der Messstellen vom 03.06.2019 weisen PFC-Summenwerte an 11b von 0,017 µg/l und an 11d von 0,200 µg/l auf.

Das Trinkwasser der Wasserversorgung Ungerhausen weist bei den aktuellen Untersuchungen einen Summenwert von 0,005 µg/l PFC auf.

Im Hinblick auf die Biota-Belastungen im Krebsbach laufen derzeit Untersuchungen und Auswertungen von Grundwasseraustritten im Bereich des Krebsbachtals zwischen Ungerhausen und Holzgünz.

Untersuchungen des Versickerungsbeckens

Das bestehende Versickerungsbecken wurde gem. Auflage Nr. 3.1.8 des Bescheides des Landratsamtes Unterallgäu (Niederschlagswassereinleitungserlaubnis) vom 06.05.2015 saniert und wieder in Betrieb genommen. Eine Untersuchung auf PFC erfolgte dabei nicht.

Situation im Überlauf-Sammelbecken einschließlich Sediment

Mit dem Bau des neuen Regenrückhaltebeckens (RRB) auf dem Grundstück Fl.Nr. 275/3 der Gemarkung Unterhausen und vor der Einleitungsstelle EGW 1 in den

Schmittenbach wurde noch nicht begonnen. Nach Auskunft des Allgäu Airports läuft derzeit ein Ausschreibungsverfahren und der voraussichtliche Baubeginn wird im Herbst 2019 liegen.

Hinsichtlich PFC wurden für die Errichtung des neuen RRB mit Änderungsbescheid vom 02.05.2018 folgende ergänzenden Auflagen festgelegt:

„Die im Bereich der Einleitungsstelle EGW 1 auf Grundstück Flur-Nr. 275/2 der Gemarkung Ungerhausen erforderlichen Erdarbeiten zum Neubau eines Regenrückhaltebeckens sind durch ein qualifiziertes Fachbüro gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.

Im Bereich der Aushubsohle ist eine Beweissicherung hinsichtlich PFC im Eluat anhand von Mischprobenuntersuchungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass drohende schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten und die sich daraus ergebenen Emissionen durch Sanierungen soweit abgewehrt wurden, dass dauerhaft keine Gefahren für das Grundwasser entstehen.

Das Aushubmaterial ist entsprechend dem Belastungsgrad unter Beachtung der Vorgaben maßgeblicher Regelwerke und Richtlinien ordnungsgemäß zu verwerten. Sofern eine Verwertung aufgrund zu hoher Schadstoffbelastungen nicht möglich ist, muss das Material fachgerecht abfallrechtlich entsorgt werden.

Die Maßnahmen einschl. Verwertung/Entsorgung des Aushubmaterials sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren, welcher bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zur Prüfung vorzulegen ist.“

Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Messstellen zur Bestimmung der Nitratbelastung im Rahmen der Ausführungsverordnung Düngemittel-Verordnung (AVDüV) liegen in Rüstungsaltlastenverdachtsstandorten (Aufschlüsselung mit Bezeichnung, Nummer, Wasserwirtschaftsamt, Gemeinde und Landkreis) und welche Werte weisen diese Messstellen auf (Aufschlüsselung nach Bezeichnung, Nummer, Nitratgehalt [mg/l] und Jahr der letzten Messung)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Eine Auswertung lediglich für Rüstungsaltlastenverdachtsstandorte ist in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die nachfolgende Antwort bezieht sich daher insgesamt auf Altlastverdachts- bzw. Altlastflächen der Kategorie militärische Altlast bzw. Rüstungsaltlast.

Sieben Messstellen des WRRL-Messnetzes (WRRL = europäische Wasserrahmenrichtlinie) liegen innerhalb von Altlastverdachts-, bzw. Altlastflächen der Kategorie militärische Altlast bzw. Rüstungsaltlast. Die Nitratgehalte liegen i. W. zwischen 10 und 30 mg/l. Einmalig wurde an einer Messstelle eine Überschreitung des Nitratschwellenwerts von 50 mg/l beobachtet, die sich in den Folgejahren jedoch nicht bestätigt hat. Zu beachten ist, dass die Messstellen auch im Bereich von militärischen Altlasten/Rüstungsaltlasten vielfältigen Einflüssen unterliegen. Erfahrungsgemäß liegt der Eintrag von Nitrat durch Rüstungsaltlasten aufgrund des für Rüstungsaltlasten spezifischen Stoffinventars (vorrangig Hexogen, Nitrotoluole und pulvertypische Verbindungen) und der hierbei auftretenden Konzentrationen um mehrere Größenordnungen niedriger als der durch anderweitige Quellen (u. a. Landwirtschaft, Verkehr) bedingte Eintrag.

Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kälber starben im Betrieb Endres mit Hauptsitz in Bad Grönenbach in den vergangenen fünf Jahren (bitte um jährliche Aufschlüsselung der Kälber und prozentualer Anteil im Vergleich zu den Geburten, wenn möglich unterteilt nach männlichen und weiblichen Tieren), wurden an der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanlage Auffälligkeiten festgestellt bzw. gemeldet und gibt es Hinweise, dass männliche Kälber überproportional von der Sterblichkeit betroffen waren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Anzahl der Geburten und Abgänge von Kälbern hat das zuständige Landratsamt nachfolgende Zahlen übermittelt:

		2014 01.07. – 31.12.	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019 01.01. – 15.07.**
Geburten	ml.	372	914	996	1131	936	468
	wbl.	346	811	971	997	860	455
Verendungen	ml.	55	92	163	248	221	70
	wbl.	60	130	218	272	189	72

Hinweise, dass männliche Kälber überproportional von der Sterblichkeit betroffen waren, ergeben sich aus o. g. Zahlen nicht.

Das für die Tierkörberbeseitigungsanstalt (TBA) Kraftisried zuständige Landratsamt teilt folgendes mit: „Das Personal der TBA Kraftisried wird vonseiten des Veterinäramtes regelmäßig auf das Erkennen von tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Auffälligkeiten bei der Abholung und Verarbeitung von toten Tieren geschult. Auffällige Tierkadaver werden dem Veterinäramt zur Begutachtung regelmäßig vorgelegt.
Bei der Abholung von toten Kälbern aus dem Betrieb Endres wurden bisher keine Auffälligkeiten dem Veterinäramt mitgeteilt.“

Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, gab es in den vergangenen zehn Jahren Überlastungsanzeigen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Kontrollbehörden, die für den Betrieb Endres zuständig waren oder gewesen wären, falls ja, wie wurde seitens des Landratsamts auf die Überlastung reagiert und wurden übergeordnete Behörden (Regierung, Staatsministerium etc.) über die Überlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert (chronologische Aufstellung der Information)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 07.01.2019 gegenüber der zuständigen Regierung von Schwaben im Bereich Lebensmittel eine Überlastung angezeigt und Prioritäten bei der Aufgabenerledigung gesetzt. Die Regierung hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) am 21.05.2019 davon unterrichtet. Im Bereich der Amtstierärzte liegt dem StMUV keine Überlastungsanzeige vor. Personalforderungen und Personalengpässe sind hingegen bekannt. Das StMUV setzt sich weiterhin für eine personelle Verstärkung in der Veterinärverwaltung ein – aktuell beim Nachtragshaushalt 2020.

Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem durch Ausbrüche der Blauzungenkrankheit (BT) in benachbarten Bundesländern auch bayerische Rinderbetriebe in den Restriktionszonen liegen und ein Verbringen von Rindern, insbesondere Kälbern, aus diesen Restriktionszonen seit dem 17.05.2019 erheblich verschärft wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Tierkörperverwertungsanstalten für die in den Restriktionszonen liegenden Rinderbetriebe zuständig sind, wie viele Kälber (in Zahlen) dort monatlich vor dem 17.05.2019 und wie viele Kälber monatlich seit dem Stichtag angeliefert wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Restriktionszonen sind auf dem Internetauftritt des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veröffentlicht und werden regelmäßig aktualisiert (https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/restriktionszonen_bt_uebersicht.htm).

Für die Landkreise und Städte in den bayerischen Restriktionszonen (Stand: 17.05.2019) sind die folgenden Tierkörperbeseitigungsanstalten zuständig:

- Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH in Kraftisried
- Verarbeitungsbetrieb Tierischer Nebenprodukte (VTN) Gunzenhausen in Gunzenhausen
- VTN Walsdorf in Walsdorf
- Tierkörperverwertungsanlage (TVA) St. Erasmus, Berndt GmbH – Niederlassung St. Erasmus in Waldkraiburg
- Tierkörperbeseitigungsanstalt Plattling in Plattling

Für den Landkreis und die Stadt Aschaffenburg liegen die TBA in Hessen (Tierkörperbeseitigungsanstalt SecAnim Südwest GmbH in Lampertheim-Hüttenfeld), für den Landkreis Miltenberg in Baden-Württemberg (Tierkörperbeseitigungsanstalt in Hardheim).

Im Zeitraum 01.01. bis 17.05.2019 wurden entsprechend den Daten der oben genannten Tierkörperbeseitigungsanstalten insgesamt ca. 19.330 Kälber (im Alter von bis zu 3 Monaten) angeliefert, im Zeitraum 18.05. bis 30.06.2019 betrug die Anzahl ca. 7.830 Kälber.

Im Folgenden die nach Monaten aufgeschlüsselten Zahlen:

Januar 2019	1.581
Februar 2019	3.366
März 2019	5.435
April 2019	5.343
Mai (bis 17.05.2019)	3.606
Mai (ab 18.05.2019)	2.393
Juni 2019	5.440

Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Tiere wurden nach Bekanntwerden der Verstöße auf dem Betrieb Endres mit Hauptsitz in Bad Grönenbach ab dem 15.06.2019 verkauft (chronologische Darstellung der Tierbewegungen), wohin gingen die einzelnen Tiere und wurden bei den Schlachtungen Auffälligkeiten an den Tieren festgestellt, die Hinweise auf schlechte Haltungsbedingungen ergaben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aufgrund der Angaben des zuständigen Landratsamtes wurde die nachfolgende Tabelle erstellt, aus der die Daten der Tierbewegung, die Zahlen der verkauften Tiere und die Bestimmung dieser Tiere hervorgehen:

Datum der Tierbewegung	Tierzahl	Grund der Tierbewegung
17.06.2019	78	Verkauf
19.06.2019	6	Schlachtung
21.06.2019	3	Schlachtung
24.06.2019	37	Verkauf
25.06.2019	2	Schlachtung
26.06.2019	1	Schlachtung
27.06.2019	21	Schlachtung
01.07.2019	6	Verkauf
02.07.2019	4	Schlachtung
03.07.2019	2	Schlachtung
04.07.2019	4	Schlachtung
06.07.2019	109	Verkauf
08.07.2019	63	Verkauf
08.07.2019	35	Schlachtung
09.07.2019	18	Schlachtung
12.07.2019	29	Schlachtung

Für den genannten Zeitraum erhielt das zuständige Landratsamt keinerlei Mitteilungen aus Schlachtbetrieben zu Auffälligkeiten von Tieren aus dem Betrieb Endres.

Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit wäre eine Videoüberwachung in Tierhaltungsbetrieben derzeit rechtlich zulässig, insbesondere hinsichtlich der Überwachung einzelner Stallbereiche (Abkalbungs- und Krankenbox, Liegebereich, Fressgang, Futtertisch, Außenbereich), wie könnte dabei der Datenschutz von personenbezogenen Daten sichergestellt werden und wie könnte eine Kontrolle der aufgenommenen Sequenzen erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Betriebsinhaber können bereits heute freiwillig, unter Berücksichtigung verfassungs- und datenschutzrechtlicher Vorgaben (nur Tier im Fokus, keine Personen), Videokontrollsysteme verwenden, was einige Betriebe aktuell schon praktizieren. Zum Beispiel können Kameras zur automatisierten Kontrolle des Betäubungs- und Entblutungserfolgs an Schlachthöfen eingesetzt werden. Einige Schlachtbetriebe überwachen den für Dritte zugänglichen Anlieferbereich per Video. Diese Möglichkeit besteht jedoch mangels Rechtsgrundlage nicht für die Überwachungsbehörden.

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 15.03.2019 (BR-Drs. 69/19) ist der Bund aufgefordert, zu prüfen, welche Möglichkeiten und Grenzen einer Videoüberwachung einschließlich eventuell notwendiger Änderungen im EU-Recht bestehen (siehe Nr. 5 und Nr. 7 des Beschlusses). Gemäß dem Bundesratsbeschluss vom 15.03.2019 (BR-Drs. 69/19) sollen zur weiteren Stärkung des Tierschutzes in Schlachthöfen vom Schlachthofbetreiber standardisierte kameragestützte Überwachungssysteme eingeführt werden, die auch für amtliche Überwachungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Hierzu soll moderne Technik, wie z. B. 3D-Visualisierung, Nutzung automatisierter Auswertungen mit Künstlicher Intelligenz (KI) einbezogen werden. Die rechtliche Verpflichtung zur Einführung solcher Systeme soll im Tierschutzrecht verankert werden, wobei Persönlichkeitsrechte des Schlachthofpersonals und Datenschutzbelange berücksichtigt werden sollen.

Eine allgemeine staatliche Videoüberwachung von Personal ist aber aus verfassungs- und datenschutzrechtlichen Gründen in Deutschland derzeit nicht zulässig. Die Videoüberwachung am Arbeitsplatz stellt einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf informationelle Selbstbestimmung dar. Eine Rechtsgrundlage, aufgrund derer eine solche Überwachung zulässig wäre, besteht derzeit weder im EU-Recht noch auf nationaler Ebene.

Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nach dem Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs, wonach Messstationen für Luftschadstoffe gezielt die Stellen mit den höchsten Schadstoffbelastungen erfassen müssen, frage ich die Staatsregierung in Bezug auf die am Rande einer Frischluftschneise an der Löwenbrücke in Bamberg befindliche LÜB-Messstation (LÜB = Lufthygienisches Landesüberwachungssystem Bayern), wann die Staatsregierung Maßnahmen zu einer rechtskonformen Schadstoffmessung in Bamberg ergreifen will, wann die Messstation an eine aussagekräftige Stelle verlegt wird und ob zusätzliche Messstationen gesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die rechtlichen Vorgaben zur Standortwahl von Probenahmestellen zur Beurteilung der Luftqualität ergeben sich aus der 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung (39. BImSchV), die die Vorgaben der EU-Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG 1:1 in nationales Recht umsetzt. Nach Anlage 3 der 39. BImSchV müssen die Standorte sowohl Bereiche, in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung über einen signifikanten Zeitraum ausgesetzt sein wird, als auch Bereiche, die für die Exposition der Bevölkerung allgemein repräsentativ sind, abdecken.

Entsprechend der 39. BImSchV wurde der Freistaat in Gebiete und Ballungsräume eingeteilt. Ballungsräume sind München, Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie Augsburg und Gebiete sind die sieben Regierungsbezirke (ohne den ggf. enthaltenen Ballungsraum). Für jedes dieser Gebiete und Ballungsräume ist entsprechend der 39. BImSchV eine von der Bevölkerungszahl, der Schadstoffart und dem Konzentrationsniveau abhängige Mindestanzahl von Messstationen an verschiedenen Standortkategorien (verkehrsnah, (vor-)städtischer und ländlicher Hintergrund) zu betreiben. Für NO_2 ist die Anzahl der zu betreibenden Stationen unter Bezugnahme auf die Einwohnerzahl des jeweiligen Gebietes in Anlage 5 Abschnitt A der 39. BImSchV konkretisiert.

Das LÜB-Messnetz entspricht diesen Vorgaben. Die LÜB-Messstation „Bamberg Löwenbrücke“ repräsentiert stellvertretend für Oberfranken das Belastungsniveau im städtischen Hintergrund und erfasst bestimmungsgemäß gerade nicht einen Bereich mit den höchsten Werten. Zur Erfassung von Bereichen, in denen die höchsten Werte auftreten, denen die Bevölkerung über einen signifikanten Zeitraum ausgesetzt sein wird, wird im Gebiet Oberfranken bezogen auf NO_2 die verkehrsnahe LÜB-Messstation „Bayreuth Hohenzollernring“ betrieben.

Mit seinem Urteil in der Rechtssache C-723/17 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Art und Weise, wie die Mitgliedsstaaten Probenahmestellen einrichten, einer gerichtlichen Prüfung zugänglich ist. Der EuGH hat in keiner Weise die Rechtskonformität (vor-)städtischer Hintergrundstationen, wie beispielsweise der LÜB-Messstation „Bamberg Löwenbrücke“, infrage gestellt und auch keine Verlagerung dieser Stationen an einen verkehrsnahen Standort gefordert.

Aus Sicht der Staatsregierung ergibt sich durch das in der Rechtssache C-723/17 ergangene Urteil des EuGH daher kein Anpassungsbedarf hinsichtlich der derzeitigen Platzierung der Probenahmestellen im Gebiet Oberfranken oder in anderen Gebieten und Ballungsräumen Bayerns.

Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Standorte sind für die Ultrafeinstaub (UFP)-Messungen, wofür im Doppelhaushalt 1,4 Mio. Euro veranschlagt sind, nach der derzeitigen Planung vorgesehen und ist es zutreffend, dass am UFP-Hotspot Flughafen München nach derzeitigem Planungsstand keine Messstation errichtet werden soll und wenn ja, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Doppelhaushalt 2019/2020 sind für die Beschaffung von Ultrafeinstaubmessgeräten im Haushaltsjahr 2020 Mittel in Höhe von 1,4 Mio. Euro für das Landesamt für Umwelt (LfU) eingeplant. Das LfU trifft derzeit in Abstimmung mit Forschungseinrichtungen Vorbereitungen für die Etablierung kontinuierlicher Messungen ultrafeiner Partikel (UFP). Die Messmethoden sind aufwendig und schwierig, insbesondere fehlen Erfahrungen bei der Qualitätssicherung. Ziel weiterer UFP-Messungen ist es, Erkenntnisse über die Grundlagenforschung hinaus zu gewinnen, da derzeit noch keine ausreichenden Mess- und Beurteilungsstandards vorliegen. Eigene UFP-Messungen am LfU sollen bisherige Erkenntnisse berücksichtigen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Dabei wird zu prüfen sein, welche stationären Standorte für UFP-Messungen geeignet sind.

Derzeit wird geplant, UFP-Messungen an Standorten der Studienzentren der Nationalen Kohorte (NAKO) in Augsburg und Regensburg aufzubauen. Im Rahmen der NAKO Gesundheitsstudie könnten in epidemiologischen Studien die Gesundheitsauswirkungen von UFP auf die Bevölkerung untersucht werden. Mit Hilfe von Ergebnissen aus den Gesundheitsstudien wären dann Bewertungen der UFP-Belastung auch an anderen Standorten möglich. Inwieweit das LfU eigene UFP-Messungen im Bereich des Flughafen München durchführen soll, wird auf Basis der Ergebnisse des noch nicht abgeschlossenen Projekts des Umweltbundesamts am Flughafen Frankfurt entschieden.

In ihrer Stellungnahme „Saubere Luft“ vom April 2019 stellt die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina Forschungsbedarf zu Luftschadstoffen hinsichtlich ihrer Erfassung, der Modellierung ihrer Ausbreitung und Wirkungen, zu Gesundheitsbelastungen, vor allem durch ultrafeine Stäube, fest. Das ist nicht nur eine bayerische Aufgabe, sondern hier sind auch der Bund und die EU gefordert. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird dazu einen wissenschaftlichen Beitrag leisten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, rechnet sie aufgrund aktueller Bestandsaufnahmen mit nachhaltigen Schäden in den Staats-, Kommunal- und Privatwäldern in der Region Bayerischer Untermain und im Landkreis Main-Spessart, in welcher Größenordnung bewegen sich die durch zunehmende Trockenheit und Hitze im Zuge des Klimawandels sowie wachsenden Schädlingsbefall verursachten Schäden in diesen Regionen und hält es die Staatsregierung für sinnvoll, in dieser Situation an einem Rückzug der Bayerischen Forstverwaltung aus der Kommunalwaldbewirtschaftung festzuhalten?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Aktuelle Waldschutzsituation in der Region Bayerischer Untermain

Seit dem Trockenjahr 2018 treten in der Region Bayerischer Untermain und dem Landkreis Mainspessart verstärkt Schäden an den Wäldern auf. In Unterfranken herrscht seit jeher ein wärmeres und trockeneres Klima als in den übrigen Teilen Bayerns. Folglich ist der Wald dort vom Klimawandel besonders betroffen und dessen Auswirkungen zeigen sich hier am schnellsten und am deutlichsten.

Die geschätzte Schadholzmenge für die Region Bayerischer Untermain und den Landkreis Mainspessart (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt) beläuft sich auf rund 145.000 Festmeter (Fm). Mehr als die Hälfte (rund 78.000 Fm) ist durch Borkenkäferbefall abgestorbene Fichte.

Verträglicher Rückgang staatlicher Betriebsleitung und -ausführung (BL/BA) im Kommunalwald

Der Landtagsbeschluss „Rückgang staatlicher Betriebsleitung und -ausführung verträglich gestalten“ vom 14.02.2017 (Drs. 17/15445) sieht vor, dass alle Kommunen mit weniger als 200 ha Wald weiter die staatliche Beförsterung in Anspruch nehmen können. Auch bei Kommunen über 200 ha entfällt die staatliche Beförsterung nicht automatisch. Hier muss geprüft werden, ob besondere Bewirtschaftungserschwernisse vorliegen, die eine staatliche Beförsterung auch künftig rechtfertigen. Die Auswirkungen des Klimawandels sind ein solches Bewirtschaftungserschwernis und werden selbstverständlich in die Prüfung einbezogen.

Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wurde seitens des Freistaates Bayern für den Betrieb Endres mit Hauptsitz in Bad Grönenbach in den vergangenen zehn Jahren eine Förderung mit der Zielsetzung zur Steigerung des Tierwohls gewährt (Europäischer Investitionsfonds – EIF, Kulturlandschaftsprogramm – KULAP, Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft – BaySL etc.), falls ja, in welcher Höhe (bitte um jährliche Darstellung der Förderung inklusive Zweck der Zahlungen) und welche Folgen haben die bekannt gewordenen Tierschutzverstöße auf die Gewährung von Zahlungen allgemein?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Eine Förderung im Bereich des Tierwohls (Agrarinvestitionsförderprogramm, Bayerisches Sonderprogramm Landwirtschaft, Kulturlandschaftsprogramm – Maßnahme Sommerweidehaltung) wurde dem angefragten Betrieb nach vorliegender Aktenlage in den letzten zehn Jahren nicht gewährt.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet.

Festgestellte Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen

Direktzahlungen:

- Basisprämie
- Greeningprämie
- Umverteilungsprämie
- Zahlungen für Junglandwirte
- Rückerstattung Haushaltsdisziplin

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:

- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)
- ökologischer bzw. biologischer Landbau (KULAP)
- Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KULAP und VNP)
- Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Weideprämie im KULAP)

Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche verbindlichen Kriterien gibt es für den Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“, welche Auflagen gibt es für den Verkauf von privilegiert erbauten Gebäuden und Wohnungen und -welchen Ermessensspielraum, bitte mit Beispielen, haben die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Beurteilung von Wirtschaftlichkeit und Gewinnerzielungsabsicht?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Frage bezieht sich auf die landwirtschaftliche Privilegierung, die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt ist. Landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift ist in § 201 BauGB beschrieben: „Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.“ Landwirtschaft ist demnach die unmittelbare, planmäßige und eigenverantwortliche Bodenbewirtschaftung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse.

In baurechtlicher Hinsicht gibt es für den Verkauf von privilegiert erbauten Gebäuden und Wohnungen an sich keine „Auflagen“ im Sinne gesetzlicher Einschränkungen oder Genehmigungsvorbehalte. Planungsrechtlich entscheidend ist allein, ob mit dem Verkauf auch eine Nutzungsänderung einhergehen wird. Dies ist der Fall, wenn die betreffenden Räumlichkeiten nach dem Verkauf nicht mehr einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sondern z.B. zu sonstigen Wohnzwecken genutzt werden. In diesem Fall ist die planungsrechtliche Zulässigkeit einer solchen Nutzungsänderung – für die es nach Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) auch einer Baugenehmigung bedarf – nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen, wobei § 35 Abs. 4 BauGB Begünstigungsregelungen für bestimmte Fälle enthält. Insbesondere hat der Gesetzgeber in § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB Nutzungsänderungen ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude unter den dort genannten Voraussetzungen begünstigt, um dem Strukturwandel in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen und den Leerstand bzw. Verfall von Gebäuden im Außenbereich entgegenzuwirken.

Die im dritten Teil der Frage angesprochenen Ermessensspielräume kann es bei der Beurteilung von Wirtschaftlichkeit und Gewinnerzielungsabsicht nicht geben, weil es dabei um tatbestandliche Voraussetzungen der planungsrechtlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB geht; ob diese vorliegen oder nicht, ist eine Rechtsfrage, die ohne Ermessensspielräume zu beantworten ist. Auf der anderen Seite enthalten die tatbestandlichen Voraussetzungen in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbestimmte Rechtsbegriffe, die in der Anwendung auf den jeweiligen Einzelfall

auslegungsbedürftig sind. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben ist. Dies ist nach der Rechtsprechung eine organisatorische Einheit, die von der Zusammenfassung der Produktionsfaktoren Boden, Betriebsmittel und menschliche Arbeitskraft (Güter, Dienste, Rechte) nach einem langfristigen Plan gekennzeichnet ist. Nicht jede landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Betätigung begründet folglich einen „Betrieb“. Die Bejahung der Betriebseigenschaft erfordert eine nachhaltige, ernsthafte und betriebswirtschaftlich sinnvolle landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Tätigkeit durch einen sachkundigen Leiter. Es muss sich um ein mit einem Mindestmaß an Umfang betriebenes, nachvollziehbar auf Dauer angelegtes und wirtschaftlich lebensfähiges Unternehmen handeln, dass geeignet ist, dem Inhaber eine nachhaltige Sicherung seiner Existenz zu gewährleisten.

Die Privilegierung, also die Genehmigungsvoraussetzungen für ein im Außenbereich geplantes Vorhaben, hängt nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB davon ab, dass es einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb „dient“. Das bedeutet, dass das Bauvorhaben eine bestimmte Funktion im Betrieb erfüllen und seinerseits nach Lage, Ausstattung und Gestaltung von dieser Funktion geprägt sein muss. Es genügt nicht, dass es dem Betrieb nur förderlich ist, also etwa die Bewirtschaftung erleichtert; andererseits muss es nicht unentbehrlich sein.

Für das Merkmal des „Dienens“ muss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darauf abgestellt werden, ob ein vernünftiger Landwirt, der die Entscheidung des Gesetzgebers, dass im Außenbereich grundsätzlich nicht gebaut werden soll, so weit wie möglich respektiert, das Bauvorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb erstellen würde. Das Vorhaben muss danach im konkreten Fall üblich und angemessen und auch äußerlich erkennbar durch die Zuordnung zu dem Betrieb geprägt sein. „Der eigentliche Zweck des Erfordernisses des „Dienens“ liegt darin, Missbrauchsversuchen begegnen zu können. Nicht der behauptete Zweck des Vorhabens, sondern seine wirkliche Funktion ist entscheidend. Es sollen Vorhaben verhindert werden, die zwar an sich objektiv geeignet wären, einem privilegierten Betrieb zu dienen, mit denen aber in Wirklichkeit andere Zwecke verfolgt werden“ (Verwaltungsgerichtshof München, 12.08.2016).

Die Beurteilung dieser Voraussetzungen – einschließlich der dazu notwendigen Abschätzung eines möglichen spürbaren Einkommensbeitrages speziell bei Neugründungen und nicht verkehrsüblichen Produktionsverfahren – richtet sich nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Eine Verallgemeinerung ist wegen der enormen Vielfalt der vorkommenden Fälle nicht möglich. Der letztliche Entscheidungsmaßstab ist der Rahmen, den die gesicherte obergerichtliche Rechtsprechung vorgibt.

Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, kam es beim Betrieb Endres mit Hauptsitz in Bad Grönenbach in den vergangenen zehn Jahren zu Sanktionen oder Kürzungen bei der Gewährung von staatlichen Förderungen (Betriebsprämie, Kulturlandschaftsprogramm – KULAP, Vertragsnaturschutzprogramm – VNP, Investitionsförderungen etc.), falls ja, in welcher Höhe (chronologische Darstellung) und wie wurden diese Kürzungen oder Sanktionen begründet?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet.

Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen

Direktzahlungen:

- Basisprämie
- Greeningprämie
- Umverteilungsprämie
- Zahlungen für Junglandwirte
- Rückerstattung Haushaltsdisziplin

Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:

- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ)
- ökologischer bzw. biologischer Landbau (KULAP)
- Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KULAP und VNP)
- Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Weideprämie im KULAP)

Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen: Hier gelten die Cross Compliance-Vorschriften drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.

In der folgenden Darstellung wird chronologisch aufgeführt, welche Verstöße beim Betrieb Endres in den letzten zehn Jahren festgestellt und wie sie bewertet wurden, sowie der sich daraus nach den EU-Vorgaben ergebende Kürzungssatz für das Unternehmen (Gesamtsanktion des Antragsjahres für das Unternehmen).

2011

Rinderkennzeichnung

Verstoß: Bestandsregister nicht richtig/vollständig
Bewertung: schwer (5 Prozent)

Verstoß: Kennzeichnung (Tier/e ohne Ohrmarken)
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Verstoß: Datenbank HIT/Eingaben nicht richtig/vollständig
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Tierschutz Nutztiere

Verstoß: Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere unzureichend/nicht vorhanden
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Verstoß: kein Hinzuziehen eines Tierarztes, für kranke oder verletzte Tiere
Bewertung: mittel (3 Prozent)

Futtermittelsicherheit

Verstoß: Rückverfolgbarkeit bezogener Futtermittel (Lieferscheine) nicht gegeben
Bewertung: mittel (3 Prozent)

Verstoß: keine Dokumentation über verwendete Biozide oder genetisch verändertes Saatgut
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Lebensmittelsicherheit

Verstoß: keine Maßnahmen für die korrekte Verwendung von Futtermittelzusätzen/Tierarzneimitteln/Bioziden/Pflanzenschutzmitteln
Bewertung: mittel (3 Prozent)

Verstoß: Melkhygiene: behandelte Tiere nicht identifiziert, Milch mit Rückständen zum Verzehr verwendet
Bewertung: mittel (3 Prozent)

Verstoß: keine Dokumentation über Tierarzneimittel/sonstige Behandlung
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Verstoß: Rückverfolgbarkeit abgegebener Tiere und Lebensmittel nicht gewährleistet
Bewertung: mittel (3 Prozent)

Nitratrichtlinie

Verstoß: Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes mit Eindringen ins Grundwasser/oberirdische Gewässer/Kanalisation
Bewertung: schwer (5 Prozent)

Unternehmenssatz: 5 Prozent

Rechenregel: Bei fahrlässigen Erstverstößen in unterschiedlichen Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze der einzelnen Bereiche addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 5 Prozent (Kappungsgrenze) nicht überschreiten darf (VO (EU) Nr. 809/2014).

2013

Tierschutz Nutztiere

Verstoß: Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere unvollständig/nicht vorhanden
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Lebensmittelsicherheit

Verstoß: keine Maßnahmen für die korrekte Verwendung von Futtermittelzusätzen/Tierarzneimitteln/Bioziden/PSM
Bewertung: mittel (3 Prozent)

Verstoß: keine Dokumentation über Tierarzneimittel/sonstige Behandlung
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Unternehmenssatz: 15 Prozent

Rechenregel: Im Wiederholungsfall wird der anzuwendende Kürzungssatz um den Faktor 3 erhöht. Liegen mehrere fahrlässige Wiederholungsverstöße vor, sind diese zu addieren (VO (EU) Nr. 809/2014, VO (EU) Nr. 640/ 2014).

2014

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen (GLÖZ)

Verstoß: Zuwiderhandlung gegen Instandhaltungsgebot für aus der Erzeugung genommene Acker- bzw. Dauergrünlandflächen (Mulchgebot)
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Unternehmenssatz: 1 Prozent

2017

Rinderkennzeichnung

Verstoß: Bestandsregister nicht richtig/vollständig
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Verstoß: fehlende/falsche Eingaben in Datenbank HIT
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Unternehmenssatz: 1 Prozent

Rechenregel: Ein Wiederholungsverstoß liegt vor, wenn gegen dasselbe Prüfkriterium innerhalb von drei Kalenderjahren mehr als einmal verstoßen wurde. Mehrere fahrlässige Erstverstöße gegen Prüfkriterien innerhalb eines Rechtsakts werden wie ein Verstoß sanktioniert (VO (EU) Nr. 809/ 2014, VO (EU) Nr. 640/2014).

2018

Rinderkennzeichnung

Verstoß: Kennzeichnung (Tier/e ohne Ohrmarken)
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Tierschutz Nutztiere

Verstoß: Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Verstoß: keine Maßnahmen für die Behandlung, keine Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen kranker/verletzter Tiere
Bewertung: mittel (3 Prozent)

Lebensmittelsicherheit

Verstoß: Dokumentation über Tierarzneimittel/sonstige Behandlung nicht vollständig/richtig
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Nitratrichtlinie

Verstoß: Aufbringen N-haltiger Düngemittel auf nicht aufnahmefähigem Boden
Bewertung: mittel (3 Prozent)

Verstoß: Nährstoffvergleich für N liegt nicht vor bzw. ist nur unvollständig oder unrichtig.
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Verstoß: Düngebedarfsermittlung liegt nicht vor bzw. ist nur unvollständig oder unrichtig.
Bewertung: mittel (3 Prozent)

Verstoß: Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes ins Grundwasser/oberirdische Gewässer/Kanalisation
Bewertung: schwer (5 Prozent)

Unternehmenssatz: 5 Prozent

Rechenregel: Ein Wiederholungsverstoß liegt vor, wenn gegen dasselbe Prüfkriterium innerhalb von drei Kalenderjahren mehr als einmal verstoßen wurde. Bei fahrlässigen Erstverstößen in unterschiedlichen Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze der einzelnen Bereiche addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 5 Prozent (Kappungsgrenze) nicht überschreiten darf (VO (EU) Nr. 809/2014, VO (EU) Nr. 640/2014).

2019 (Stand Mitte Juli)

Rinderkennzeichnung

Verstoß: Meldeverstöße (verfristete Meldungen)
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Tierschutz Nutztiere

Verstoß: Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere unvollständig/nicht vorhanden
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Lebensmittelsicherheit

Verstoß: Dokumentation über Tierarzneimittel/sonstige Behandlung nicht vollständig/richtig
Bewertung: leicht (1 Prozent)

Nitratrichtlinie

Verstoß: Aufbringen N-haltiger Dünger innerhalb der Sperrzeiten
Bewertung: mittel (3 Prozent)

Unternehmenssatz: 10 Prozent

Rechenregel: Im Wiederholungsfall wird der anzuwendende Kürzungssatz um den Faktor 3 erhöht. Liegen mehrere fahrlässige Wiederholungsverstöße vor, sind diese zu addieren. Bei fahrlässigen Erstverstößen in unterschiedlichen Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze der einzelnen Bereiche addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 5 Prozent (Kappungsgrenze) nicht überschreiten darf (VO (EU) Nr. 809/2014, VO (EU) Nr. 640/2014).

Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurde für den Doppelhaushalt 2019/2020 mit 10 Mio. Euro für das Jahr 2019 und 20 Mio. Euro für das Jahr 2020 insgesamt 30 Mio. Euro Gewinnausschüttung der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) an das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) eingeplant, obwohl die Gewinnausschüttung bereits im Jahr 2018 aufgrund der schlechten Rahmenbedingungen auf null Euro zurück gesetzt wurde und welche Erkenntnisse wurden in den wenigen Wochen nach Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 bis zur Ankündigung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder zum Stopp der Gewinnausschüttung der BaySF gewonnen, dass anstatt 30 Mio. Euro null Euro an das StMFH als Gewinn ausgeschüttet werden sowie welche Gründe gab es nach Null Euro Gewinnausschüttung im Jahr 2018, mit 30 Mio. Euro für den Doppelhaushalt 2019/2020 zu planen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Für das Haushaltsjahr 2018 betrug die veranschlagte Gewinnabführung 55 Mio. Euro. Im Doppelhaushalt 2019/2020 wurden auf Grund der zunehmenden Kalamitätsschäden (Trockenheit, Borkenkäfer, Sturm) und der Negativentwicklungen am Holzmarkt die veranschlagten Einnahmen aus der Gewinnabführung deutlich reduziert: Gegenüber dem Jahr 2018 um minus 45 Mio. Euro für 2019 und um minus 35 Mio. Euro für 2020. Als Unternehmen der Urproduktion mit fast vollständiger finanzieller Abhängigkeit vom Holzmarkt ist die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) immer unvorhersehbaren und unkalkulierbaren naturalen Risiken im Geschäftsbetrieb ausgesetzt. Die Gewinnablieferung im Haushaltsplan stellt letztendlich eine auf Basis von Prognosen und Marktentwicklungen erwartete Einnahme dar.

Die tatsächliche Abführung an den Staatshaushalt wird nach Art. 11 Bayerisches Staatsforstengesetz vom Aufsichtsrat der BaySF nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahrs beschlossen. Die Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der BaySF zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags, nämlich der vorbildlichen Waldbewirtschaftung, ist dabei vorrangig zu berücksichtigen. Bereits für das Geschäftsjahr 2018 hat der Aufsichtsrat beschlossen, auf eine Abführung an den Freistaat Bayern zu verzichten und den erwirtschafteten Überschuss im Unternehmen zu belassen.

Die Erbringung von Klimaschutzleistungen und die Anpassung der Wälder an den Klimawandel spielen künftig eine noch wichtigere Rolle. Deshalb sollen betriebliche Erträge in den kommenden Jahren vermehrt in die Stärkung und Zukunftssicherung der staatlichen Wälder fließen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In Bezug auf den Beschluss zur Fortführung der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder (Drs. 17/22625) frage ich die Staatsregierung, wie die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder personell ausgestattet ist (bitte Zahl der Planstellen, besetzte und zu besetzende Stellen angeben), welche Beratungs- und Unterstützungsangebote für ehemalige Heimkinder zur Verfügung stehen und ob auch nach Ende der Laufzeit des Bundesfonds „Heimerziehung West“ finanzielle Leistungen geplant sind?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Mit Auslaufen des Fonds Heimerziehung in den Jahren 1949 bis 1975 zum 31.12.2018 endete auch die Finanzierung der Anlauf- und Beratungsstelle aus Fondsmitteln. Seither wird die Finanzierung ausschließlich aus Landesmitteln sichergestellt. Die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder ist derzeit im Umfang einer Vollzeitstelle durch eine Mitarbeiterin aus dem bis 31.12.2018 tätigen Team besetzt. Die Ausschreibung und Besetzung im Umfang einer weiteren Vollzeitstelle ist aktuell in die Wege geleitet.

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für ehemalige Heimkinder reichen wie bisher von der Unterstützung bei der Aktensuche, Klärung, ob ein Antrag auf Opferentschädigung zielführend sein könnte oder kirchliche Entschädigungsleistungen in Frage kommen, über Beratung zu alternativen Möglichkeiten der Pflege im Alter bis hin zu Beratungsgesprächen im Zusammenhang traumatischer Erlebnisse während der Heimerziehung.

Finanzielle Leistungen können nach Ende der Laufzeit des Bundesfonds nicht mehr ausgereicht werden und sind auch nicht geplant.

Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Regierungsbezirken sind die Mittel des 4. Sonderinvestitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung (4. SIP) bereits vor Ablauf der Antragsfrist vollständig gebunden (bitte mit Auflistung der betreffenden Regierungsbezirke), wie viele der bereits eingegangenen Anträge können in diesen Regierungsbezirken entsprechend voraussichtlich nicht berücksichtigt werden (bitte absolute und relative Zahlen), und wie viele zusätzliche Gelder wären schätzungsweise nötig, um allen bereits eingegangen und den noch zu erwartenden Anträgen in allen Regierungsbezirken gleichermaßen gerecht werden zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Bundesmittel, die im Rahmen des 4. Sonderinvestitionsprogramms (4. SIP) an die Gemeinden weitergereicht wurden, sind bereits in allen Regierungsbezirken vollständig gebunden.

Das 4. SIP wird mit Landesmitteln fortgeführt. Der Landesgesetzgeber hat hierfür im Doppelhaushalt 2019/2020 Mittel eingestellt. Mit der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden die Gemeinden in die Lage versetzt, förderunschädlich mit dem Bau zu beginnen. Die Staatsregierung geht davon aus, dass alle bis zum 31.08.2019 eingehenden Anträge berücksichtigt werden können.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales strebt an, die Antragsfrist über den 31. August 2019 hinaus zu verlängern. Die Staatsregierung wird die Planungen in einer der nächsten Ministerratssitzungen konkretisieren. Sobald die Planungen abgeschlossen sind, können Fragen zum förderfähigen Antragsvolumen bzw. zum Umfang der voraussichtlich notwendigen Mittel beantwortet werden.

Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist aktuell in absoluten und relativen Zahlen die Armutsgefährdung der über 65-jährigen in Bayern (bitte aufgegliedert nach Regierungsbezirken angeben), wie hoch ist sie jeweils bei Frauen und Männern in dieser Altersgruppe und wie haben sich diese Zahlen (über 65-jährige Personen insgesamt, aufgegliedert in Frauen und Männer) in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte aufgegliedert nach Jahren angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die sog. Armutsgefährdungsquote gibt den Anteil der Personen in Haushalten mit einem vergleichsweise niedrigen Einkommen (Nettoäquivalenzeinkommen unter 60 Prozent des Medianeinkommens der Gesamtbevölkerung) wieder. Sie reflektiert demnach weder die individuelle Bedarfssituation noch die Geld- und Immobilienvermögen, die oftmals im Zuge der Alterssicherung aufgebaut wurden. Dementsprechend erweist sich die Inanspruchnahme von Grundsicherung im Alter als passenderer Indikator zur Ableitung der Altersarmutsgefährdung.

Die Armutsgefährdungsquote der Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und mehr lag in Bayern im Jahr 2017 (aktueller Datenstand auf Basis des Mikrozensus) bei 17,1 Prozent. Der entsprechende Wert für die Frauen in dieser Altersgruppe belief sich auf 19,4 Prozent, der der gleichaltrigen Männer auf 14,4 Prozent. Demgegenüber bezogen zum Jahresende 2017 lediglich 2,8 Prozent der bayerischen Bevölkerung ab der Regelaltersgrenze Leistungen der Grundsicherung im Alter. Unter den Frauen lag der entsprechende Anteil bei 2,9 Prozent, unter den Männern bei 2,7 Prozent.

Absolute Zahlen auf Basis der Armutsgefährdungsquote 2017 liegen nicht vor, ebenso keine vergleichbaren Daten auf Ebene der Regierungsbezirke.

Die Entwicklung der Armutsgefährdungsquote und der Quote der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter in Bayern zwischen den Jahren 2009 und 2017 kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden. Beide Indikatoren weisen über den Zeitverlauf eine leichte Zunahme auf, wobei die Inanspruchnahme von Grundsicherung im Alter auf weiterhin vergleichsweise geringem Niveau rangiert und sich seit 2013 sehr stabil erweist.

Darstellung: Entwicklung der Armutsgefährdungsquote (auf Basis des Bundesmedians) sowie der Quote der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter nach Geschlecht in Bayern 2009 bis 2017:

	2008	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
	Armutsgefährdungsquote der ab 65-jährigen									
Insgesamt	14,8	14,3	14,9	16,3	16,2	17,0	16,9	16,7	17,6	17,1
Frauen	16,7	16,1	16,8	18,4	18,6	19,3	18,9	18,8	19,7	19,4
Männer	12,3	11,9	12,5	13,6	13,2	14,3	14,4	14,0	15,0	14,4
	Quote der Empfänger/-innen von Grundsicherung im Alter									
Insgesamt	2,1	2,1	2,1	2,3	2,5	2,7	2,7	2,8	2,7	2,8
Frauen	2,4	2,3	2,3	2,5	2,7	2,9	2,8	2,9	2,8	2,9
Männer	1,7	1,8	1,9	2,0	2,2	2,3	2,4	2,6	2,6	2,7

Quelle: Amtliche Sozialberichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordneter **Michael Busch** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Auswirkungen der Entscheidung des Sozialgerichts Bayreuth vom 16.05.2018 zur Behandlungspflege in ambulanten Pflegediensten und welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für erforderlich, um die Finanzierung von Behandlungspflege in ambulanten Wohngemeinschaften sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Grundsätzlich können Mieter in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Krankenversicherung erhalten, wenn die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Für die Zeit des Aufenthalts in Einrichtungen, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf die Erbringung von Behandlungspflege durch die Einrichtung besteht, kann aber häusliche Krankenpflege nicht verordnet werden (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses). Ob ein solcher Anspruch besteht, ist im Einzelfall durch die Krankenkasse zu prüfen.

Das Sozialgericht Bayreuth hat in zwei Fällen einen Anspruch der Kläger gegenüber der AOK Bayern verneint und festgestellt, dass einfache Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege (Medikamentenabgabe) vertraglich vom Einrichtungsträger geschuldet sind (24-Std.-Betreuung durch gerontopsychiatrische Fachkräfte). Soweit die AOK Bayern im Einzelfall feststellt, dass aufgrund der vertraglichen Gestaltung ein Leistungsanspruch gegenüber dem Einrichtungsträger besteht und deshalb die Übernahme der Kosten für einfache Behandlungspflegemaßnahmen durch einen Pflegedienst ablehnt, ist dies im Hinblick auf die Rechtsprechung rechtlich vertretbar und damit rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Versicherte, die sich durch eine Entscheidung ihrer Krankenkasse beschwert fühlen, haben aber grundsätzlich die Möglichkeit, gegen die Entscheidung ihrer Krankenkasse Widerspruch zu erheben und ihr Anliegen gegebenenfalls im Rahmen eines Klageverfahrens vor dem Sozialgericht weiterzuverfolgen.

Die aktuelle Streitfrage verdeutlicht aber auch, dass die bundesgesetzlich vorgegebenen Strukturen zwischen Krankenversicherung und Pflegeversicherung nicht mehr auf die vielfältige Pflegelandschaft passen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege setzt sich daher seit langem für eine Weiterentwicklung der Pflegeversicherung auf Bundesebene ein. Es muss künftig der individuelle Bedarf des Pflegebedürftigen im Vordergrund stehen und nicht die Frage, in welcher Wohnform sich ein Pflegebedürftiger befindet.

Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Landkreise und kreisfreien Städte haben aus dem „Zukunftsprogramm Geburtshilfe“ bisher staatliche Gelder zur Finanzierung von Maßnahmen beantragt (bitte aufschlüsseln nach kreisfreie Städte, Landkreise, Höhe der Förderung und Datum der Auszahlung), wie viele Hebammen nahmen bisher den „Hebammenbonus“ in Anspruch (bitte aufschlüsseln nach kreisfreie Städte, Landkreise und Datum der Auszahlung) und wie sehen die konkreten Förderrichtlinien zur „Niederlassungsprämie für Hebammen“ aus, die ab dem 01.09.2019 ausbezahlt werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

„Zukunftsprogramm Geburtshilfe“

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Regierung von Oberfranken als Bewilligungsbehörde für Bayern insgesamt die Fördermittel je nach Mittelabruf (in der Regel auch von Teilbeträgen) durch die jeweilige Kommune in Abschlägen bis zu 80 Prozent auszahlt. Der Restbetrag wird gemäß Ziffer 5.2.2 Anlage 3 zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO (Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates. Bayern an kommunale Körperschaften – VVK) erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises angewiesen. Angesichts des Endes des Bewilligungszeitraums für Bescheide aus 2018 am 30.06.2019 liegen derzeit erst sehr wenige Verwendungsnachweise zur Prüfung vor, sodass auf Angaben zur Auszahlung verzichtet wurde.

Für das Förderjahr 2018 (Bewilligungszeitraum bis 30.6.2019) haben folgende Kommunen Förderanträge gestellt, die in der angeführten Höhe bewilligt wurden:

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	**Höhe der Förderung**
Stadt München	616.998,60 €
Stadt Rosenheim	11.491,20 €
Landkreis Altötting	39.285,00 €
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	19.960,00 €
Landkreis Berchtesgadener Land	24.477,00 €
Landkreis Dachau	23.830,56 €
Landkreis Ebersberg	5.770,00 €

Landkreis Erding	15.522,00 €
Landkreis Freising	38.700,00 €
Landkreis Fürstenfeldbruck	1.440,00 €
Landkreis Landsberg a. Lech	32.954,40 €
Landkreis Miesbach	43.197,75 €
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	20.651,40 €
Landkreis Rosenheim	43.103,40 €
Landkreis Starnberg	30.540,01 €
Landkreis Traunstein	66.028,20 €
Landkreis Weilheim-Schongau	6.037,51 €
Stadt Landshut	29.054,00 €
Stadt Straubing	30.079,44 €
Landkreis Deggendorf	39.131,43 €
Landkreis Dingolfing-Landau	14.364,00 €
Landkreis Kelheim	17.772,48 €
Landkreis Landshut	81.808,20 €
Landkreis Regen	13.741,20 €
Stadt Amberg	48.814,20 €
Stadt Weiden i.d.Opf.	48.464,00 €
Landkreis Cham	22.538,24 €
Landkreis Neumarkt i.d.Opf.	25.166,29 €
Landkreis Schwandorf	25.200,00 €
Landkreis Tirschenreuth	11.283,00 €
Stadt Bamberg	91.341,00 €
Stadt Hof	20.916,00 €
Landkreis Forchheim	25.360,00 €
Landkreis Kronach	18.018,00 €
Landkreis Kulmbach	28.674,88 €
Landkreis Wunsiedel i.F.	20.457,20 €

Stadt Ansbach	86.599,03 €
Stadt Erlangen	60.976,00 €
Stadt Nürnberg	211.397,70 €
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	2.394,00 €
Landkreis Nürnberger Land	23.800,40 €
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	25.432,20 €
Landkreis Haßberge	16.632,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld	17.550,00 €
Stadt Augsburg	199.006,65 €
Stadt Kempten	9.234,00 €
Stadt Memmingen	64.698,75 €
Landkreis Aichach-Friedberg	43.979,00 €
Landkreis Augsburg	28.815,20 €
Landkreis Dillingen a. d. Donau	19.422,40 €
Landkreis Unterallgäu	13.194,00 €

Das Förderprogramm Geburtshilfe ermöglicht Kooperationen zwischen Landkreisen und zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Konzeption und der Durchführung von zu fördernden Maßnahmen. Dies gilt insbesondere, wenn ein benachbarter Landkreis oder eine benachbarte kreisfreie Stadt eines Förderempfängers nicht über eine Geburtshilfestation verfügt oder wenn anzunehmen ist, dass ein erheblicher Teil der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gemeldeten Neugeborenen in einer benachbarten Kommune geboren werden. Für das Förderjahr 2018 haben im Förderprogramm kooperiert:

- Stadt Ansbach und Landkreis Ansbach
- Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Stadt Landshut und Landkreis Landshut (Die Klinik des Landkreises liegt auf Stadtgebiet, die Stadt hat in Kooperation mit dem Landkreis je einen Antrag für Stadt und Landkreis gestellt.)
- Stadt Kempten und Landkreis Oberallgäu

Für das Förderjahr 2019 (Bewilligungszeitraum bis 31.12.2019) haben folgende Kommunen Förderanträge gestellt, die in der angeführten Höhe bewilligt wurden:

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	**Höhe der Förderung**
Stadt München	813.970,66 €
Stadt Rosenheim	74.692,80 €
Landkreis Altötting	51.840,00 €
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	22.839,30 €
Landkreis Berchtesgadener Land	24.000,00 €
Landkreis Dachau	24.213,60 €
Landkreis Ebersberg	28.320,00 €
Landkreis Erding	17.730,00 €
Landkreis Freising	26.667,18 €
Landkreis Fürstenfeldbruck	(Bescheid wurde in Absprache mit Kommune bisher nicht versandt.)
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	44.920,00 €
Landkreis Landsberg a. Lech	36.200,00 €
Landkreis Miesbach	47.452,29 €
Landkreis Mühldorf a. Inn	16.425,00 €
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	12.384,00 €
Landkreis Rosenheim	31.520,00 €
Landkreis Starnberg	111.105,00 €
Landkreis Traunstein	62.520,00 €
Landkreis Weilheim-Schongau	10.080,00 €
Stadt Landshut	(Derzeit wird Bescheid geändert.)
Stadt Straubing	31.504,79 €
Landkreis Deggendorf	39.928,68 €
Landkreis Dingolfing-Landau	13.050,00 €
Landkreis Kelheim	13.512,96 €

Landkreis Landshut	90.320,00 €
Landkreis Regen	13.147,20 €
Landkreis Rottal-Inn	27.680,00 €
Stadt Amberg	59.360,00 €
Stadt Regensburg	154.746,90 €
Stadt Weiden i.d.Opf.	42.750,00 €
Landkreis Amberg-Sulzbach	19.202,48 €
Landkreis Cham	26.415,00 €
Landkreis Neumarkt i.d.Opf.	34.377,67 €
Landkreis Schwandorf	28.350,00 €
Landkreis Tirschenreuth	13.680,00 €
Stadt Bamberg	89.606,25 €
Stadt Bayreuth	43.200,00 €
Stadt Coburg	46.062,00 €
Stadt Hof	14.400,00 €
Landkreis Forchheim	27.320,00 €
Landkreis Kronach	15.012,00 €
Landkreis Kulmbach	26.178,16 €
Landkreis Wunsiedel i.F.	18.000,00 €
Stadt Ansbach	80.762,18 €
Stadt Erlangen	40.363,20 €
Stadt Fürth	89.031,06 €
Stadt Nürnberg	163.353,38 €
Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim	14.706,00 €
Landkreis Nürnberger Land	(Nachgeforderte Unterlagestehen noch aus.)
Landkreis Roth	24.000,00 €
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	21.352,50 €
Stadt Aschaffenburg	98.552,92 €

Stadt Schweinfurt	53.424,00 €
Stadt Würzburg	164.606,09 €
Landkreis Haßberge	15.840,00 €
Landkreis Kitzingen	18.720,00 €
Landkreis Miltenberg	18.000,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld	17.160,00 €
Stadt Augsburg	98.430,30 €
Stadt Kaufbeuren	36.000,00 €
Stadt Kempten	97.534,80 €
Stadt Memmingen	38.194,97 €
Landkreis Aichach-Friedberg	18.504,00 €
Landkreis Augsburg	23.280,00 €
Landkreis Dillingen a.d. Donau	14.240,00 €
Landkreis Günzburg	46.160,00 €
Landkreis Lindau (Bodensee)	16.360,00 €
Landkreis Ostallgäu	16.120,00 €
Landkreis Unterallgäu	9.855,00 €

Im Förderjahr 2019 haben im Förderprogramm kooperiert:

- Stadt Ansbach und Landkreis Ansbach
- Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Stadt Bamberg und Landkreis Bamberg
- Stadt Landshut und Landkreis Landshut (Die Klinik des Landkreises liegt auf Stadtgebiet, die Stadt hat in Kooperation mit dem Landkreis je einen Antrag für Stadt und Landkreis gestellt.)
- Stadt Würzburg und Landkreis Würzburg
- Stadt Aschaffenburg und Landkreis Aschaffenburg
- Stadt Regensburg und Landkreis Regensburg
- Stadt Kempten und Landkreis Oberallgäu

„Hebammenbonus“

Seit September 2018 können Hebammen als Unterstützung des Freistaats Bayern für eine freiberufliche Tätigkeit in der Geburtshilfe den Hebammenbonus von 1000 Euro pro Jahr beantragen. Für das Jahr 2017 wurden 740 Anträge und für das Jahr 2018 873 Anträge auf Gewährung des Hebammenbonus beim Landesamt für Pflege gestellt. Die Antragsfrist für das Jahr 2017 endete am 31.03.2019, für 2018 konnten noch bis 30.06.2019 Anträge eingereicht werden. Der 30.06. ist auch der Stichtag für die kommenden Antragsjahre. Eine Aufschlüsselung nach kreisfreien Städten und Landkreisen liegt aktuell noch nicht vor, ist aber vom Landesamt für Pflege zukünftig vorgesehen. Eine Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken wurde bereits vorgenommen und stellt sich wie folgt dar:

Anträge für 2017:

Oberbayern:	297 Anträge
Oberfranken:	24 Anträge
Oberpfalz:	93 Anträge
Mittelfranken:	79 Anträge
Niederbayern:	108 Anträge
Schwaben:	114 Anträge
Unterfranken:	56 Anträge

Insgesamt zwölf Anträge wurden von Antragsstellern mit Wohnsitz außerhalb Bayerns gestellt und sind nicht genehmigungsfähig. 43 Anträge wurden nicht fristgemäß eingereicht.

Anträge für 2018:

Oberbayern:	348 Anträge
Oberfranken:	23 Anträge
Oberpfalz:	150 Anträge
Mittelfranken:	86 Anträge
Niederbayern:	69 Anträge
Schwaben:	133 Anträge
Unterfranken:	59 Anträge

Insgesamt acht Anträge wurden von Antragsstellern mit Wohnsitz außerhalb Bayerns gestellt und sind nicht genehmigungsfähig. Sechs Anträge wurden nicht fristgemäß eingereicht.

„Niederlassungsprämie“

Das Kabinett hat im Dezember 2018 das „Gründerpaket“ beschlossen, um freiberufliche Hebammen bei ihrer Niederlassung in Bayern zu unterstützen. Die als Grundlage für die Prämie erarbeitete Richtlinie zur Gewährung einer Niederlassungsprämie wird am 01.09.2019 in Kraft treten. Die Veröffentlichung der Richtlinie erfolgt voraussichtlich im August 2019. Die Prämie beträgt bis zu 5.000 Euro. Anspruchsberechtigt werden Hebammen sein, die nach Inkrafttreten der Richtlinie am 01.09.2019 eine freiberufliche Tätigkeit in Bayern aufnehmen.

Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD)

Im Zusammenhang mit der sehr kurzen Nachweisbarkeit von sogenannten K.o.-Tropfen im Körper von Opfern frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten sie sieht, Stellen zu schaffen, an denen Opfer schnell und unbürokratisch Blut- und Urinproben abgeben können, die von den Gerichten anerkannt werden (z. B. Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte oder neu einzurichtende), ob die Staatsregierung plant, die Kostenpflichtigkeit der Abgabe von Blut- und Urinproben bei der Rechtsmedizin aufzuheben und wie die Polizei für solche Tatbestände zusätzlich geschult werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Opfer von K.o.-Tropfen können in jedem Krankenhaus entsprechende Nachweise entnehmen und asservieren lassen. Anleitung hierzu findet man auf der Homepage der Rechtsmedizin München. Die Proben bleiben dann in der Obhut des Krankenhauses, bis die Polizei diese beschlagnahmt und zur Analyse an ein rechtsmedizinisches Institut sendet. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sieht keine Notwendigkeit, über die bestehenden Asservierungsmöglichkeiten von Blut- und Urinproben weitere Stellen zu schaffen, die von den Gerichten anerkannt werden. Die Asservierung von Blut- und Urinproben in den rechtsmedizinischen Instituten im Auftrag der Polizei ist für die Opfer kostenfrei. Analysen ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft werden als Privataufträge der Opfer abgerechnet.

Patientinnen und Patienten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind, haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch – SGB – Fünftes Buch – V). Hierzu zählt auch die Diagnostik der Ursachen von Gesundheitsstörungen, soweit dies für deren Behandlung erforderlich ist. Steht hingegen – wie in der Anfrage thematisiert – nicht die Behandlung, sondern eine Beweissicherung im Vordergrund, so zählt dies grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang der GKV. Eine Ausweitung des Leistungsumfangs der GKV unmittelbar durch die Staatsregierung ist kompetenzrechtlich nicht möglich, da das Krankenversicherungs- und Vertragsarztrecht als Teile des Sozialversicherungsrechts der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz unterliegen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz), von der der Bund mit dem SGB V abschließend Gebrauch gemacht hat. Die nähere Ausgestaltung des Leistungsumfangs hat der Bundesgesetzgeber zudem den Selbstverwaltungspartnern auf Bundesebene im Gemeinsamen Bundesausschuss übertragen.

Am Institut für Rechtsmedizin der Universität München besteht eine Untersuchungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt, an die sich auch Opfer von K.o.-Tropfen wenden können.

In der Ausbildung für die zweite Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes bei der Bayerischen Bereitschaftspolizei werden die Beamtinnen und Beamten auf den Umgang mit Delikten im Zusammenhang mit K.o.-Mitteln wie folgt vorbereitet:

Im Ausbildungsfach „Besonderes Sicherheitsrecht“ wird beim Themenkomplex Betäubungsmittelrecht explizit auf den Wirkstoff der K.o.-Mittel GHB und dessen Besonderheiten eingegangen. Im Ausbildungsfach Strafrecht werden beim Themenkomplex Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Unterrichtsinhalte zum Thema K.o.-Mittel abgehalten und Fallbeispiele dazu durch die Beamten in Ausbildung bearbeitet. Im Ausbildungsfach Kriminalistik werden Spurenkunde, -arten und -suche behandelt, die zur Sachbearbeitung bei solchen Delikten notwendig sind. Darauf aufbauend wird zu einem späteren Zeitpunkt explizit das Verhalten beim sog. Sicherungsangriff bei Sexualdelikten im Unterricht behandelt. Inhalt sind dabei u. a. die zu treffenden Erstmaßnahmen und die Sachbearbeitung. Diese Kenntnisse trainieren die Beamten in Ausbildung anschließend in einer praktischen Übung. Zusätzlich werden in dieser Unterrichtung die Verhaltensgrundsätze bei der Betreuung etc. von Opfern von Sexualdelikten vermittelt. Durch diese Unterrichtsinhalte werden die Beamten in Ausbildung sowohl theoretisch als auch praktisch auf den Umgang mit Delikten im Zusammenhang mit K.o.-Mitteln vorbereitet.

Die Thematik wird allen Studierenden in der Ausbildung zur 3. Qualifikationsebene an der Hochschule für den öffentlichen Dienst vertiefend vermittelt. Beispielshaft sind zu nennen: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Gewaltbegriff des § 240 Strafgesetzbuch – StGB (Nötigung) und § 249 StGB (Raub), Körperverletzungsdelikte, strategische Analyse Rauschgiftkriminalität, Phänomenologie, Ätiologie und Strategie. Im Bereich der Strategie werden in der Substruktur „Repression“ deliktsspezifische Besonderheiten im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung dargestellt. Hier wird u.a. die notwendige polizeiliche Ermittlungsarbeit und Beweissicherung bei Opfern aufgezeigt. Der Schwerpunkt der Unterrichtung liegt auf der praktischen Durchführung der zu treffenden polizeilichen Maßnahmen.

Im Bereich der Fortbildung besteht keine verpflichtende Schulung zu K.-o.-Tropfen. Das Thema ist allerdings aufgrund seiner ständigen Brisanz – insbesondere von Delikten im Zusammenhang mit der Verabreichung – Gegenstand in der polizeilichen Fortbildung.

Das Thema K.o.-Tropfen ist daher in folgenden Seminaren Unterrichtsinhalt:

- Kriminal-Basis-Seminar (analog Kriminal-Basis-Seminar für den Wirtschaftskriminaldienst und den techn. Computer- bzw. Internetkriminaldienst)
- Ermittlungsgruppe S
- Betäubungsmitteldelikte N
- Betäubungsmitteldelikte F
- Sexualdelikte bzw. Misshandlung K/J

- Fahndung/Kontrolle/Btm Fahndungsdienststellen
- Fahndung/Kontrolle/Btm Polizeidienststellen
- Eingriffsrechte
- Prävention Kontaktbeamte
- Suchtprävention Jugend

Dabei ist zu beachten, dass folgende Seminare im Fortbildungsfeld N (Qualifizierung vor/bei Übernahme eines neuen Amtes, einer neuen Funktion oder Aufgabe) eingegliedert sind und somit verpflichtend zu besuchen:

- Kriminal-Basis-Seminar
- Betäubungsmitteldelikte N
- Sexualdelikte/Misshandlung K/J
- Fahndung/Kontrolle/Btm Fahndungsdienststellen
- Ermittlungsgruppe S

Darüber hinaus werden Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit K.o.-Tropfen bekannt werden, im Rahmen von Dienstunterrichten an die Polizeibeamtinnen und -beamten weitergegeben. In den Fachkommissariaten erhalten die Polizeibeamtinnen und -beamten einen Überblick über die möglichen Substanzen, die zu einer Bewusstseinstrübung, auch bis zum Bewusstseinsverlust und im schlimmsten Falle zum Tode führen können. Dabei ist nicht das Erkennen das größte Problem, da hier regelmäßig eine Blutuntersuchung angeordnet wird, sobald eine Bewusstseinsstörung vorliegt und vorliegen könnte, als vielmehr der Nachweis im Labor, wenn es sich um sehr flüchtige oder unbekannte Substanzen gehandelt haben könnte.

Unabhängig davon ist dieses Deliktsfeld durch die einschlägigen Lageauswertungen und den daraus resultierenden Informationsaustausch im Lage- und Einsatzbesprechungen einer großen Anzahl von Polizeibeamtinnen und -beamten bekannt. Für eine zusätzliche Schulung besteht aus hiesiger Sicht keine Veranlassung, da das Thema weitreichend in Aus- und Fortbildung bei der Bayerischen Polizei verankert ist.

Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Prüfrhythmus wurde das Pflegeheim am Schäfflerbach in Augsburg in den letzten drei Jahren mit welchem Ergebnis geprüft und ob der Staatsregierung Mängel in anderen Heimen des Pflegeheimträgers Korian bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Pflegeheim „Haus am Schäfflerbach“ in Augsburg wurde durch die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA, früher Heimaufsicht) regelhaft jährlich geprüft, und es wurden jeweils Mängel festgestellt. Aufgrund von Beschwerden wurden kürzlich drei Überprüfungen innerhalb von zwei Wochen (Juni/Juli 2019) durchgeführt. Dabei wurden bei zwei Überprüfungen Mängel festgestellt. Die dritte Überprüfung befindet sich noch in der Auswertung, und es kann keine abschließende Aussage getroffen werden.

Folgende andere stationäre Einrichtungen der Korian-Gruppe, die dem Anwendungsbereich des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes unterfallen, und Mängel aufwiesen, wurden dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege seitens der Regierungen gemeldet:

- Regierungsbezirk Oberbayern: drei Einrichtungen mit Mängeln, zwei Einrichtungen mit erheblichen Mängeln
- Regierungsbezirk Niederbayern: eine Einrichtung mit Mängeln
- Regierungsbezirk Oberpfalz: zehn Einrichtungen mit Mängeln, davon eine zusätzlich mit erheblichen Mängeln
- Regierungsbezirk Oberfranken: drei Einrichtungen mit Mängeln
- Regierungsbezirk Mittelfranken: acht Einrichtungen mit Mängeln, davon eine zusätzlich mit erheblichen Mängeln
- Regierungsbezirk Unterfranken: fünf Einrichtungen mit Mängeln, eine Einrichtung mit erheblichen Mängeln
- Regierungsbezirk Schwaben: vier Einrichtungen mit Mängeln

Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ärztinnen und Ärzte in gesamt Schwaben, den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten, führen Schwangerschaftsabbrüche gem. § 218a Strafgesetzbuch (StGB) durch und wie möchte die Staatsregierung das nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz verpflichtende Angebot an ambulanten und stationären Einrichtungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in Schwaben gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Schwaben sind derzeit neun Ärztinnen und Ärzte im Besitz einer Erlaubnis nach dem Bayerischen Schwangerenhilfeergänzungsgesetz, um Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen (Günzburg 4, Friedberg, Senden, Kempten, Sonthofen und Memmingen je 1). Zudem hat das Kreiskrankenhaus Donauwörth die Bereitschaft angezeigt, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen.